

„Kleine Brötchen oder großer Wurf?“

Wo stehen wir bei der Aufarbeitung
von SED-Unrecht?

Erreichtes – Defizite – Perspektiven

Kongress am 9. September 2017

UOKG-Kongress am 9. September 2017

in der Gedenkstätte Berliner Mauer, Besucherzentrum
Bernauer Straße 119, 13355 Berlin



UNION DER OPFERVERBÄNDE
KOMMUNISTISCHER GEWALTHERRSCHAFT

1



GEDENKSTÄTTE BERLINER MAUER

In Zusammenarbeit mit der Stiftung Berliner Mauer

BUNDESSTIFTUNG
AUFARBEITUNG



gefördert durch die Bundesstiftung zur
Aufarbeitung der SED-Diktatur

UOKG e.V. (Hrsg.)

Herstellung:

Satzherstellung Neymanns

Tel.: (030) 70 24 22 24

E-Mail: satzherstellung@gmx.de

www.satzherstellung.info

BUNDESSTIFTUNG
AUFARBEITUNG 

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Herausgegeben durch die Union der Opferverbände
kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der UOKG dar.
Für die inhaltlichen Ausgaben tragen die Autoren die Verantwortung.

Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V.,
Ruschestraße 103, Haus 1, 10365 Berlin
Telefon: (030) 55 77 93 51),
Fax: (030) 55 77 93 40

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Begrüßung Dieter Dombrowski, Bundesvorsitzender der UOKG	5
Der Stand der Aufarbeitung aus Sicht der Bundesstiftung Aufarbeitung der SED-Diktatur Dr. Robert Grünbaum, stv. Geschäftsführer Bundesstiftung Aufarbeitung	5
Der Stand der Aufarbeitung aus Sicht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Maria Bering, Gruppenleiterin K 4 „Geschichte, Erinnerung“, BKM	11
Der Stand der Aufarbeitung aus Sicht des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen Martin Gutzeit, Landesbeauftragter der Stasi-Unterlagen Berlin	14
Weißer Flecken in der DDR-Forschung aus Sicht der Opfer Dr. Christian Sachse, wissenschaftlicher Mitarbeiter der UOKG	23
Zur Lage der zwangsdeportierten Frauen Sibylle Dreher, Frauenverband im BdV e.V.	33

Zur Lage der an der innerdeutschen Grenze Zwangsausgesiedelten Inge Bennewitz, Autorin	40
Verbleibende Aufgaben des Gesetzgebers bei der wiedergutmachungsrechtlichen Aufarbeitung von SED-Unrecht Dr. Johannes Wasmuth, Rechtsanwalt und Lektoratsleiter C.H. Beck Verlag	45
Was kommt nach den Fonds? Birgitt Neumann-Becker, Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	45
Zur Zukunft der Häftlingshilfestiftung Eveline Humm, stellv. Geschäftsführerin der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge	50

Einleitung

„Kleine Brötchen oder großer Wurf?“

Wo stehen wir bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht?

Erreichtes - Defizite - Perspektiven

Am 9. September 2017 begrüßte die UOKG zu ihrem jährlichen Kongress Gäste und Teilnehmer in der Gedenkstätte Berliner Mauer, Bernauer Straße 119.

Die Tagungsbroschüre präsentiert die Texte der im Rahmen der Veranstaltung gehaltenen Referentenvorträge.

Teilnehmer des Kongresses waren:

- **Dr. Robert Grünbaum**, stv. Geschäftsführer Bundesstiftung Aufarbeitung
- **Maria Bering**, Gruppenleiterin K 4 „Geschichte, Erinnerung“, BKM
- **Martin Gutzeit**, Landesbeauftragter der Stasi-Unterlagen Berlin
- **Dr. Christian Sachse**, wissenschaftlicher Mitarbeiter der UOKG
- **Sibylle Dreher**, Frauenverband im BdV e.V.
- **Inge Bennewitz**, Autorin
- **Manfred Graf von Schwerin**, Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (ARE)
- **Roland Herrman**, Kindergefängnis Bad Freienwalde
- **Dr. Johannes Wasmuth**, Rechtsanwalt und Lektoratsleiter C.H. Beck Verlag
- **Birgitt Neumann-Becker**, Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- **Eveline Humm**, stellv. Geschäftsführerin der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Wir danken der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die sowohl den UOKG-Kongress gefördert hat, als auch die Herausgabe dieser Publikation ermöglichte.

Begrüßung

Dieter Dombrowski, Bundesvorsitzender der UOKG

Meine Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen und Ihnen vor allem herzlich danken, dass Sie sich an diesem Samstag die Zeit genommen haben unserer Einladung zu folgen, zu einer Tagung unter der Überschrift „Kleine Brötchen oder großer Wurf. Wo stehen wir bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht? Erreichtes, Defizite, Perspektiven.“ Warum haben wir ein solches Thema gewählt? Die Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft ist ein Dachverband mit knapp vierzig Mitgliedern. Das sind Vereine, Initiativen, kleinere und größeren Verbände. Sie alle stehen für bestimmte Opfergruppen und Themenbereiche. Daran kann man erkennen, wie vielfältig das aufzuarbeitende erlittene Unrecht in der ehemaligen DDR ist.

Die Nachwirkungen des Unrechtes entfalten sich bis heute. Es bleibt doch so, dass auch an einem Tag wie dem 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit, an dem wir alle voller Freude sind über die Wiedererlangung der deutschen Einheit und die Freiheit für alle Deutschen, dass dann doch jeder für sich, der selbst Betroffener war, Bilanz zieht: Wie sieht es denn für mich aus?

Das Eine ist ja das, was der Staat tun kann, um wieder gut zu machen, das was im Einigungsvertrag geregelt ist, in vielen Gesetzen und Verordnungen. Aber jeder Mensch ist ein Individuum und jeder hat sein persönliches Schicksal, seine persönlichen Erlebnisse zu verarbeiten. Und die passen nicht immer ganz hinein in das große Ganze. Vermutlich wird es niemals so sein, dass jedes Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Aber es ist dennoch eine Aufgabe, so empfinde ich das auch persönlich, dass denjenigen Menschen, denen man nicht die letzte Gerechtigkeit geben kann, wenigstens das Gefühl gegeben wird, dass sie respektiert und ernstgenommen werden. Das ist ein ganz großes Thema: Der Respekt vor der Lebensleistung von Menschen, die in besonderer Weise gelitten haben.

Für die Politik erwächst daraus angesichts der vielfältigen zu bewältigenden Aufgaben eine große Herausforderung. Deshalb verstehen wir diese Tagung auch nicht als Tribunal, sondern als eine ganz sachliche Ermittlung: Wo stehen wir in den verschiedenen Bereichen?

Zu diesem, wie Sie merken werden, geradezu riesigen Themenfeld haben wir Referentinnen und Referenten aus denjenigen Institutionen eingeladen, mit denen wir tagtäglich zusammenarbeiten. Sie sind ja nicht nur, wie man so schön sagt, unsere Geldgeber, sondern zugleich Verbündete und Gesprächspartner. Ich freue mich, Maria Bering vom Bundesministerium für Kultur und Medien sowie Dr. Robert Grünbaum von der Stiftung Aufarbeitung begrüßen zu dürfen. Zu diesen Partnern gehören unbedingt auch die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, über deren Interesse ich mich besonders freue. So darf ich unter den Referenten und im Publikum begrüßen: Birgit Neumann-Becker, Martin Gutzeit und Lutz Rathenow. Sie gehören ebenso zu unseren Gesprächspartnern wie Dr. Johannes Wasmuth vom C.H. Beck Verlag, der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen Roland Jahn und Eveline Humm von der Häftlingshilfestiftung.

Eine unersetzbare Perspektive auf die SED-Diktatur, aber auch auf ihre Aufarbeitung haben die Betroffenen und ihre Verbände. Sie vertreten legitime Interessen zur Aufklärung, Entschädigung und fordern diejenigen Hilfen ein, die Ausdruck des Respektes sind, von dem ich eingangs sprach. Diese besondere Kompetenz der Betroffenen soll heute ebenso zur Sprache kommen. Sybille Dreher vom Bund der Vertriebenen wird über die Lage der zwangsdeportierten Frauen sprechen, Inge Bennewitz über diejenigen Menschen die von der innerdeutschen Grenze umgesiedelt wurden. Graf Manfred von Schwerin wird als Vertreter der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum über spezielle Defizite des Einigungsvertrages referieren, Roland Hermann über das „Kindergefängnis Bad Freienwalde“. Christian Sachse, wissenschaftlicher Mitarbeiter der UOKG, wird diese Erfahrungen zusammenfassen und vertiefen, wenn er über „weiße Flecken in der DDR-Forschung aus der Opferperspektive“ spricht.

Gern hätten wir die gesammelten Erkenntnisse im Gespräch mit verantwortlichen Bundestagsabgeordneten diskutiert. Wir haben dazu die Spitzen aus allen Bundestagsfraktionen [vor der Bundestagswahl 2017/die Redaktion] eingeladen. Die Grünen, die SPD und DIE LINKE schickten uns – teils erst nach Erinnerungen unsererseits – kurze und trockene Absagen: Der Wahlkampf ließe ihnen keine Zeit. Offenbar sind wir für diese drei Parteien nicht so interessant.

Insofern erwartet Sie zum Schluss der Veranstaltung eine etwas ungewöhnliche Podiumsdiskussion, die von Dr. Christian Booß geleitet wird. Neben ihm wird leibhaftig Platz nehmen und ihnen auch live Rede und Antwort stehen der

Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU-Fraktion Kai Wegner. Er ist selbst gekommen, obwohl er eine Veranstaltung absagen musste, an der er eigentlich teilnehmen wollte. Um die anderen Parteien dennoch zu Wort kommen zu lassen, werden wir aus ihren Wahlprogrammen und schriftlichen Äußerungen von Kandidaten zitieren. In diesen Antworten standen manche vernünftigen Sachen, so dass wir es doppelt bedauern, dass die Vertreter von Grünen, SPD und LINKE ihre Ansichten nicht selbst vertreten wollten.

Ich wünsche Ihnen einen guten Kongress.

„Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in SBZ und DDR – Bilanz und Perspektiven“

von Dr. Robert Grünbaum stv. Geschäftsführer Bundesstiftung Aufarbeitung

Die Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert ist nachhaltig geprägt durch die nationalsozialistische Diktatur mit ihren schrecklichen Menschheitsverbrechen und durch die kommunistische Diktatur in der SBZ und DDR. Die umfassende und kritische Auseinandersetzung mit dieser schwierigen Vergangenheit hat demzufolge bei uns eine hohe politische und gesellschaftliche Bedeutung. Der britische Historiker Timothy Garton Ash hat die Deutschen in diesem Zusammenhang sogar einmal – halb bewundernd, halb spöttisch – als „Weltmeister der Aufarbeitung“ charakterisiert. Worin, so soll in diesem Beitrag gefragt werden, liegt dieses Urteil – zumindest was die Aufarbeitung der DDR-Geschichte anbelangt - begründet? Thematisiert werden ferner die aktuellen Defizite und die Perspektiven der Aufarbeitung.

Bilanz der DDR-Aufarbeitung in Deutschland

Mehr als ein Vierteljahrhundert nach der Friedlichen Revolution hat sich in Deutschland eine hochdifferenzierte „Aufarbeitungslandschaft“ herausgebildet. Viele Einrichtungen und Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene beschäftigen sich intensiv mit der Geschichte der DDR und der deutschen Teilung. Sie reichen von der 1991 gegründeten Stasi-Unterlagenbehörde, den beiden zwischen 1992 und 1998 tagenden Bundestags-Enquetekommissionen und der aus ihnen hervorgegangenen Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur über die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihrer Folgen sowie die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung bis hin zu den parteinahen Stiftungen, kirchlichen Akademien oder auch den Volkshochschulen im ganzen Land. Daneben informieren vielerorts Museen und Gedenkstätten sowie unabhängige Archive über Opposition und Repression im SED-Staat sowie das DDR-Grenzregime. Schließlich gibt es ein dichtes Netz aus Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen, die sich für die Interessen der Opfer der SED-Diktatur engagieren. Sie leisten ehrenamtlich eine ganz wichtige und verdienstvolle Erinnerungsarbeit mit großen persönlichen Einsatz und hoher Glaubwürdigkeit.

Die Arbeit all der genannten Einrichtungen scheint zu wirken: Entgegen vieler Vorhersagen in den letzten Jahren lässt die Beschäftigung mit der DDR und dem Nachkriegsunrecht nämlich nicht nach. Positiv wirkt sich dabei gewiss die anhaltende Präsenz des Themas in den Medien und in Dokumentarfilmen aus, aber auch in der Literatur sowie im Spielfilm. Diese mediale Aufmerksamkeit spiegelt sich dann nicht nur in steigenden Besucherzahlen der einschlägigen Museen und Gedenkstätten wider, sondern etwa auch in der Nachfrage nach Zeitzeugenangeboten, Lehrerfortbildungen oder den verschiedenen zeithistorischen Plakatausstellungen der Bundesstiftung Aufarbeitung, die Jahr für Jahr stärker zu registrieren ist.

Fundament der Erinnerung sind die historischen Fakten und ihre wissenschaftliche Erforschung. Auch auf diesem Gebiet wurde Beachtliches geleistet, gerade im Hinblick auf die Erforschung der Herrschaftsstrukturen und -mechanismen sowie die Verbrechen des Regimes. Nach einem Boom in den 1990er-Jahren ist die Forschung zur DDR-Geschichte nun allerdings wieder stark rückläufig. Dies hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Hochschullehre, sondern auch mittel- und langfristige Konsequenzen für den Schulunterricht: Denn in dem Maße, in dem Lehrangebote zur SED-Diktatur zurückgehen, steigt die Zahl der angehenden Geschichtslehrerinnen und -lehrer, die die Universitäten verlassen, ohne je mit dem Thema in Berührung gekommen zu sein. Ein solcher Trend könnte die in den letzten Jahren zu verzeichnenden Bemühungen der Kultusverwaltungen konterkarieren, der SED-Diktatur mehr Aufmerksamkeit im Schulunterricht zu verschaffen. Deshalb ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung ganz aktuell versucht, der DDR-Forschung mit einem groß angelegten Förderprogramm neue Impulse zu geben.

Von besonderer Bedeutung ist das Gedenken an die Opfer, um über ihr Schicksal aufzuklären und ihr Leid angemessen zu würdigen. Von Beginn an wurde die offizielle Erinnerungspolitik deshalb flankiert von zahlreichen staatliche Maßnahmen, die den Opfern des SED-Unrechts im Nachhinein zumindest zum Teil Gerechtigkeit wiederfahren lassen sollten: die verschiedenen Möglichkeiten zur Rehabilitierung, Entschädigung und Beratung sowie die strafrechtliche Aufarbeitung des Unrechts. Und während in den 1990er-Jahren vor allem Verantwortliche der SED-Diktatur in

den Medien und Talkshows viel Raum zur Selbstdarstellung erhielten, genießen mittlerweile ehemalige Oppositionelle sowie Diktaturopfer wachsende öffentliche Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Doch obwohl die Opfer der SED-Diktatur und deren Verbände heute mehr Gehör finden, gibt es in diesem Bereich auch weiterhin beklagenswerte Defizite, etwa was die Befristung der Rehabilitierungsgesetze anbelangt, bei der Anerkennung von Haftfolgeschäden oder bei einzelnen Opfergruppen wie den verfolgten Schülern. Hier ist zweifellos noch einiges zu tun.

Dass sich die Aufarbeitung der SED-Diktatur insgesamt positiv entwickelt hat, ist nicht zuletzt dem Bund zu verdanken. Zuvörderst ist hier die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu nennen. Das finanzielle Engagement und die Verantwortung des geeinigten Deutschland und des Bundes begannen zu Beginn der 1990er-Jahre. Seit damals übernimmt der Bund für eine wachsende Zahl an Gedenkstätten und Museen zur NS- wie auch zur SED-Diktatur finanzielle Mitverantwortung und trägt so wesentlich zur Ausgestaltung der gesamtdeutschen Erinnerungskultur bei. Durch die Arbeit der Stasi-Unterlagenbehörde gelang es in den 1990er-Jahren im Wesentlichen, die Rolle des MfS in der DDR zu erforschen und zu dokumentieren. Schließlich leitete die Gründung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur 1998 eine neue Etappe ein: Einerseits bekräftigte der Bundestag mit der Stiftungsgründung die andauernde gesellschaftliche Relevanz des Themas. Andererseits machte er deutlich, dass sich die Geschichte der DDR nicht auf ihre Geheimpolizei reduzieren lässt. Diesen schon von den beiden SED-Enquete-Kommissionen begonnenen Weg der umfassenden Aufklärung setzt die Stiftung bis heute fort. Sie entfaltet dabei vielfache Aktivitäten, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, umfassende Beiträge zur Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der kommunistischen Diktatur in SBZ und DDR zu leisten, und um das Thema in die Öffentlichkeit zu bringen. Und sie ist zur zentralen Fördereinrichtung des Bundes auf diesem wichtigen Gebiet der Erinnerungsarbeit geworden. Bei all dem steht die Bundesstiftung Aufarbeitung aber nicht allein, viele andere Akteure im ganzen Land sind auf diesem Feld sehr aktiv und setzen wichtige, unverzichtbare Akzente.

Defizite und Zukunft

Das alles sind ausgesprochen erfreuliche Entwicklungen, die Maßstäbe setzen und auch international viel beachtet werden. Dies zeigt ja auch das eingangs angeführte Zitat des britischen Historikers Ash über die Deutschen als Aufarbeitungsweltmeister. Doch es soll an dieser Stelle auch auf einige Defizite hingewiesen werden.

Unmittelbar in der Friedlichen Revolution und dem Umbruch gab es einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens darüber, dass die Aufklärung über das geschehene Unrecht und die Verbrechen der kommunistischen Diktatur der beste Weg sind, um die Menschen in Ostdeutschland für das Leben in der Demokratie zu stärken. Dies führte zugleich aber auch dazu, dass die Erinnerung an die DDR in Deutschland noch immer geteilt ist. So wird die Geschichte der kommunistischen Diktatur leider noch allzu oft nicht als wesentlicher Teil der gesamtdeutschen Geschichte, sondern lediglich als ostdeutsche Regionalgeschichte wahrgenommen. Eine Geschichte also, die vor allem die Menschen im Osten etwas angeht. Durch die getrennte Behandlung beider deutscher Staaten wird die Teilungsgeschichte heute praktisch fortgeschrieben. Deshalb muss die Geschichte der SED-Diktatur in Wissenschaft, Bildung und Öffentlichkeit dringend mehr denn je mit der bundesdeutschen Entwicklung in Beziehung gesetzt werden. Mit einer solchen gesamtdeutschen Perspektive können die Unterschiede zwischen einem demokratischen und einem diktatorischen System weitaus deutlicher herausgearbeitet werden, als wenn die SED-Diktatur weiterhin allein Gegenstand der Betrachtung bliebe. Nicht minder problematisch ist im Übrigen der Umstand, dass die bis heute spürbaren Folgen der Diktatur in Ostdeutschland nur selten Thema der Aufarbeitung sind.

Noch schlechter bestellt ist es um die Einordnung der Diktatur in SBZ und DDR in die langen Linien des 20. Jahrhunderts einerseits sowie in die Entwicklung Nachkriegseuropas andererseits. Weder in der Forschung und in der Hochschullehre noch in der historisch-politischen Bildung gibt es nennenswerte Angebote, die SED-Diktatur im sogenannten „Zeitalter der Extreme“ im Allgemeinen oder in der Geschichte des Ostblocks im Besonderen einzuordnen.

Diese thematische Engführung schränkt die Forschung und die historisch-politische Bildung in ihren Erkenntnismöglichkeiten ein. Deshalb ist es dringend an der Zeit, die DDR als Teil der deutschen und europäischen Teilungsgeschichte und zudem als Teil der Kommunismusgeschichte zu betrachten. Eine solche Erweiterung der Perspektive wird den Blick nicht nur auf das gesamte 20. Jahrhundert, sondern auch über die Grenzen der SBZ/DDR hinaus lenken. Wer den Aufbau und den Charakter der kommunistischen Diktatur in Ostdeutschland begreifen will, darf das Jahr 1945 nicht als alleinige Zäsur behandeln. Die SED-Diktatur war schließlich von Menschen aufgebaut worden, die in der KPD Weimars, im Widerstand, in NS-Zuchthäusern und KZs oder als Emigranten in vielfacher Hinsicht von der kommunistischen Sowjetunion und den stalinistischen Säuberungen geprägt wurden. Unter dem Diktat Moskaus wurden dann nach 1945 in ganz Ostmitteleuropa kommunistische Diktaturen sowjetischen Typs errichtet. Folglich muss die DDR auch als Teil dieser Diktaturen verstanden werden. Durch diese wichtige vergleichende europäische Perspektive können Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb des kommunistischen Ostblocks gewinnbringend kenntlich gemacht werden.

Blickt man auf die langen historischen Linien unserer Geschichte, so müssen wir schließlich auch jetzt schon das Jahr 1919 in den Blick nehmen. Im Jahr 2019 – also schon in kurzer Zeit – werden wir uns an 100 Jahre Weimarer Republik und damit an 100 Jahre Demokratie in Deutschland erinnern. Dieses große Jubiläumjahr, in dem nicht nur die Republikgründung von Weimar, sondern auch der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges (vor 80 Jahren), die Gründung der beiden deutschen Staaten (vor 70 Jahren) und die Friedliche Revolution (vor 30 Jahren) mit runden Jahrestagen hervortreten werden, dieses Jubiläumjahr lädt geradezu dazu ein, über Kontinuitäten und Brüche, Folgewirkungen und Weiterentwicklungen im Wechselspiel von Demokratie und Diktatur in der jüngeren deutschen Geschichte zu reflektieren und zu diskutieren.

Wie weiter?

Zieht man am Ende ein Fazit nach fast drei Jahrzehnten Auseinandersetzung mit der zweiten Diktatur in Deutschland, so kann man zweifellos sagen, dass bis heute wirklich viel erreicht wurde. Zugleich stehen wir aber vor weiteren Aufgaben und

Herausforderungen. Neben den bereits genannten sind hier folgende Punkte anzuführen:

1. Wenn wir eine umfassende, plurale, inhaltlich und regional vielfältige Aufarbeitung der SED-Diktatur anstreben, so ist es erforderlich, die verschiedenen Aufarbeitungsinstitutionen weiter finanziell und personell zu stabilisieren und sogar zu stärken.

2. Es ist mit Blick auf die Zukunft wichtig, die Beschäftigung mit der kommunistischen Diktatur als selbstverständlichen Teil der Wissensvermittlung in Schulen und Universitäten zu etablieren. Alle Schüler müssen unabhängig davon, in welchem Bundesland sie unterrichtet werden, die Chance erhalten, sich mit der jüngsten Vergangenheit unseres Landes auseinanderzusetzen und sich eine Meinung bilden zu können. Dies ist dann nicht nur historische Vergangenheitsbetrachtung, sondern im besten Sinne auch Demokratiebildung.

3. Die SED-Diktatur hat für viele Menschen Unrecht, Verfolgung und Haft bedeutet. Es ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, an das Leid der Opfer zu erinnern. Die Errichtung eines zentralen Denkmals für die Opfer der kommunistischen Diktatur in Berlin steht deshalb auf der Tagesordnung und sollte so schnell wie möglich realisiert werden. Gleichzeitig bedarf es weiterer Verbesserungen bei den gesetzlichen Regeln für Diktaturopfer. Die Rehabilitierungsgesetze sollten entfristet werden, um tatsächlich allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das ihnen geschehene Unrecht zu rehabilitieren. Auch Opfergruppen wie die verfolgten Schüler sollten stärker als bisher in die Rehabilitierungsgesetze einbezogen werden. Wichtig ist nicht zuletzt die Umkehr der Beweislast bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.

4. Es gilt, den Blick auch auf die Aufarbeitungslandschaft in ihrer Vielfalt und Breite zu richten. Denn hier stehen wir vor einem wichtigen Generationenwechsel. Immer mehr jener Frauen und Männer, die den Diskurs seit 1989/90 geprägt haben, verabschieden sich nach und nach in den Ruhestand. Eine jüngere Generation tritt nun an, deren Vertreterinnen und Vertreter die DDR und die Zeit der Teilung selbst oft gar nicht mehr oder nur zu einem geringen Teil persönlich erlebt haben. Sie

werden in den Institutionen und Bildungseinrichtungen in den nächsten Jahren Schritt für Schritt die Verantwortung über Inhalte und Methoden der Aufarbeitung übernehmen. Diese jüngere Generation muss schon heute in die Diskussion, wie die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur weiter gestaltet werden soll, mit einbezogen werden. Ebenso übrigens wie die Opfer der SED-Diktatur, die oft fürchten, ihre Perspektive werde an den Rand gedrängt.

5. Angesichts jüngster gesellschaftlicher Entwicklungen müssen wir uns auch fragen, wie die SED-Aufarbeitung auf die Herausforderungen der Migrationsgesellschaft reagieren kann.

Auch wenn wir vielfache positive Entwicklungen konstatieren können, gilt es doch festzuhalten: Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in der SBZ und DDR ist und bleibt eine für Staat und Gesellschaft notwendige Aufgabe. Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist ein langwieriger Prozess, der noch lange nicht an sein Ende gelangt ist. Noch immer liegen vielfältige Aufgaben vor uns. Einen Schlussstrich kann es und darf es deshalb nicht geben.

**Der Stand der Aufarbeitung aus Sicht der Beauftragten der
Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

von Maria Bering Gruppenleiterin K 4 „Geschichte, Erinnerung“, BKM

Sehr geehrter Herr Dombrowski,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

erlauben Sie mir, dass ich mich Ihnen zunächst kurz vorstelle. Mein Name ist Maria Bering und ich verantworte bei der Beauftragten der Bundes Regierung für Kultur und Medien, Frau Staatsministerin Grütters, den Bereich „Geschichte und Erinnerung“. Im Behördendeutsch heißt das Gruppenleiterin K 4 bei der BKM. Doch was verbirgt sich dahinter eigentlich. Mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantworten wir eine Vielzahl von Themen der deutschen Vergangenheit: von Gedenkstätten des NS-Terrors zur Provenienzforschung, von der Kultur der Deutschen im östlichen Europa zu Flucht und Vertreibung, von historischen Museen und Politiker-Gedenk-Stiftungen zum Archiv-und Bibliothekswesen und schließlich ganz knapp und präzise formuliert: SED-Unrecht.

Viele von Ihnen kennen vermutlich noch meinen Amtsvorgänger, den Kollegen Ansgar Hollah. Ich selber habe das Aufgabengebiet von ihm erst zum 01. Juni diesen Jahres übernommen. Als Berliner Pflanze war ich zuvor über 25 Jahre beim Land Berlin tätig, zuletzt als Abteilungsleiterin für den Bereich Wissenschaft in der Senatskanzlei, also der Behörde des Regierenden Bürgermeisters.

Zuvor aber habe ich in den späten 80er Jahren das Handwerk des Parlamentarismus als Fraktionsassistentin im Berliner Abgeordnetenhaus gelernt. Und in diese Zeit möchte ich Sie kurz zurückversetzen. Das Abgeordnetenhaus war Untermieter im Rathaus Schöneberg. Der parlamentarische Sitzungssaal war dekoriert mit einer doch schon leicht verschlissenen Berlin-Fahne, die aus dem alten Magistratssitzungssaal seinerzeit mitgenommen worden war. Ein Teil der Besuchertribüne war reserviert für die alliierten Verbindungsoffiziere, die man dort im Übrigen auch durchaus regelmäßig sah. Und vor dieser Kulisse weigerte sich im Juni

1989 die seinerzeitige Vizepräsidentin des Abgeordnetenhauses die bis dahin übliche Begrüßungsformel zu sprechen, welche denn lautete:

„Ich bekunde unseren unbeugsamen Willen, dass die Mauer fallen und Deutschland mit seiner Hauptstadt Berlin in Frieden und Freiheit wiedervereinigt werden muss.“

Verteidigt wurde diese Ablehnung mit der vermeintlich nun endlich erforderlichen Akzeptanz der Zweistaatlichkeit. 1989 war ich persönlich, wie viele andere meiner Kolleginnen und Kollegen, Freunde und Bekannten einfach nur entsetzt und fassungslos. Mit dem Kenntnisstand aber von heute über Restriktionen, Staatsterror und Mauertote empfinde ich diese seinerzeitige Verweigerung des Bekenntnisses unseres - wie ich bis dahin dachte - gemeinsamen Grundverständnisses - erneut als Schlag ins Gesicht derer, die diesen Terror ertragen mussten mit Schaden an Leib und Seele; als Schlag ins Gesicht derer, die jenseits vom partydichsetzten West-Berlin für ihre Überzeugung von Recht, Gerechtigkeit und Freiheit auf die Straße gingen in Leipzig, Berlin und vielen andere Orten der ehemaligen DDR.

Bald 28 Jahre nach dem Fall der Mauer müssen wir katastrophale Wissenslücken der Schülerinnen und Schüler zur jüngeren deutschen Geschichte feststellen. Und bei den Erwachsenen wird es - wie ich befürchte - im Zweifel nicht viel besser aussehen. Es wächst eine Generation in verantwortungsvolle Position in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik hinein, die - glücklicherweise - keine persönliche Erinnerung an Mauer und Stacheldraht hat. Und andererseits wird unser Kenntnisstand zur Struktur der SED-Diktatur, zu Opfern und Leidtragenden immer umfangreicher, jedenfalls für die es wissen und sich damit auseinander setzen wollen.

Die Beauftragte für Kultur und Medien ist, wie es schon die Amtsbezeichnung nahe legt, nicht für individuelle Wiedergutmachung und Ausgleich für erlittenes Unrecht zuständig, gleichwohl wir uns im besonderen Maße auch als Fürsprecher verstehen. Ich bitte insofern nun sehr um Ihr Verständnis, dass meine Ausführungen die historische Aufarbeitung der SED-Diktatur in den Fokus nehmen und hierbei nur die wichtigsten Wegmarken der letzten Jahre thematisiert werden können.

Lassen sich mich bei meiner „tour d'horizon“ mit einem aktuellen Ereignis beginnen:

Im August haben die Bundeskanzlerin und die Kulturstaatsministerin das ehemalige zentrale Untersuchungsgefängnis des Ministeriums für Staatssicherheit in Berlin-Hohenschönhausen besucht, das in der öffentlichen Erinnerung wie kaum ein zweiter Ort in Deutschland für das Unrecht der SED-Diktatur steht. Bis Anfang 1990 wurden hier Tausende Menschen inhaftiert, die der kommunistischen Diktatur im Weg standen. Sei es, dass sie aus tiefer Überzeugung ein besseres Deutschland in Freiheit wollten, sei es auch nur aus jugendlichem Überschwang. Für viele bildete Hohenschönhausen den Beginn einer langen Leidenszeit, die sich nach der Verurteilung in den Einrichtungen des Strafvollzugs in der DDR fortsetzte, ein berührender, ja ein bedrückender Ort.

Es bedurfte großer Anstrengungen, damit heute am Ort des Schreckens eine von Land und Bund getragene Gedenkstätte an das Leid der Opfer erinnert und die geschichtlichen Hintergründe vermittelt. Dass gerade viele ehemalige politisch Verfolgte die Besucherinnen und Besucher durch das einstige Gefängnis führen, trägt in besonderem Maße zur nachhaltigen Bedeutung der Einrichtung bei. Auch die Bundeskanzlerin und Frau Grütters waren nach meinem Eindruck besonders beeindruckt von der Begegnung mit Zeitzeugen an diesem Ort.

Die Besucherbilanz der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen in den letzten Jahren ist mehr als beachtlich. 2016 kamen rund 450.000 Besucherinnen und Besucher – das ist eine beeindruckende Zahl und zugleich ein gutes Signal für die Bereitschaft der Mitbürgerinnen und Mitbürger, aber auch zahlreicher auswärtiger Touristen sich mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur auseinander zu setzen. Doch wir wissen, dass noch viel zu tun bleibt in Zeiten schwindender Geschichtskennntnisse. Insbesondere bleibt es eine Herausforderung Jugendliche zu informieren und historisch zu bilden. Die Evaluierung unserer Bildungsangebote wird eine Daueraufgabe bleiben, denn jenseits der reinen Zahlen ist es wichtig die Wirksamkeit der Bildungsangebote regelmäßig zu beobachten.

Die Bewältigung der vielfachen Herausforderungen wäre für die Einrichtung ohne entsprechende Unterstützung nicht möglich gewesen. Seit dem letzten Besuch der Bundeskanzlerin in Hohenschönhausen 2009 hat der Bund seine institutionelle

Zuwendung für die Stiftung mehr als verdoppelt. Dies ist Ausdruck der gewachsenen Verantwortung, die wir gerne wahrnehmen.

Für die Bundesregierung bleibt es darüber hinaus ein wichtiges Anliegen, authentische Orte wie das Untersuchungsgefängnis in Hohenschönhausen als Mahnung für die Zukunft und als Ort der Auseinandersetzung mit unserer Geschichte zu erhalten. Und zugleich und insbesondere auch jungen Menschen, die die SED-Diktatur nicht erleben mussten, über Linksextremismus und Gewalt aufzuklären, wie es in einem vom Bundesfamilienministerium geförderten Bildungsangebot in der Gedenkstätte gemacht wird.

Und weil die Gedenkstätte so ein wichtiger Ort ist, hat BKM 2013 für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sowie die Einrichtung einer Dauerausstellung, die die geführten Rundgänge durch die ehemaligen Zellentrakte ergänzt, bereits über 8 Mio. Euro investiert. Für einen zweiten Bauabschnitt stellt BKM nun noch einmal mehr als 4 Mio. Euro bereit.

Den Besuch dieser Dauerausstellung zur Haft in Hohenschönhausen kann ich nur allen empfehlen, die Berlin besuchen. Auch heute, fast 30 Jahre nach dem Ende der DDR, ist und bleibt es erschreckend zu sehen, mit welchen perfiden Methoden die „Stasi“ im Auftrag der SED-Diktatur Menschen verfolgte und gefügig zu machen versuchte. Völlig von der Außenwelt isoliert, wussten die meisten Häftlinge nicht einmal, wo sie sich befanden: kein Brief, kein Besuch, kein Buch. Oft saßen sie wochen- oder monatelang in Einzelhaft und blickten nur auf kahle Wände oder die „karierten Wolken“, also den Drahtverhau, der die Freigangzellen nach oben abschloss. Die Vernehmer drohten mit langen Haftstrafen, der Festnahme von Angehörigen und weiteren Repressionen, um den Gefangenen ein Geständnis abzupressen. Den Inhaftierten sollte die Würde genommen werden.

Ein Häftling, der 1987 in Hohenschönhausen inhaftiert war, kam im Rückblick zu folgendem Fazit seiner Erlebnisse: (s. Dauerausstellungskatalog, S. 12 (Prolog))
„Die Hafterfahrung hat eigentlich mein Leben komplett verändert. Ich bin aus diesem Gefängnis als ein komplett anderer Mensch wieder herausgekommen. Also so, wie ich vorher gewesen bin, bin ich nie wieder geworden.“

Diese Worte sprechen für sich und viele von Ihnen werden sie ganz persönlich nachvollziehen können, weil Sie selber, Freunde, Bekannte oder Familienangehörige Selbiges erlebt und erlitten haben.

Aus den vielfältigen sonstigen Aktivitäten in Verbindung mit der Gedenkstätte Hohenschönhausen möchte ich hier nur die Erfolgsgeschichte des Koordinierenden Zeitzeugenbüros herausgreifen. Finanziert von BKM, arbeiten hier die Gedenkstätte Hohenschönhausen, die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Stiftung Berliner Mauer sehr eng zusammen. Seit 2011 konnten die Projektmitarbeiter eine Vielzahl von Zeitzeugen an Schulen und andere Bildungseinrichtungen in ganz Deutschland vermitteln. In mehr als 3.000 Veranstaltungen wurden auf diese Weise über 180.000 Schülerinnen und Schüler erreicht. Die persönliche Begegnung mit einem Zeitzeugen ist für die Jugendlichen ein bedeutendes Erlebnis, das Geschichte erst hautnah erlebbar macht. Der oft erschreckende Mangel an Wissen über die in der SED-Diktatur herrschenden Verhältnisse macht diese Vermittlungsarbeit zu einer zentralen Aufgabe.

Doch auch an anderer Stelle in unserer Bundeshauptstadt hat die Erinnerung an das SED-Unrecht in den letzten Jahren einen stetigen Fortschritt erlebt. Vergleichen Sie nur einmal den aktuellen Zustand hier in der Bernauer Straße mit den Verhältnissen noch vor 10 Jahren:

So wurden die früher jeweils zivilgesellschaftlich betriebenen Einrichtungen „Gedenkstätte Berliner Mauer“ und „Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“, vereint in der Stiftung Berliner Mauer, in die dauerhafte institutionelle Förderung des Bundes aufgenommen. 2009 öffnete das neue Besucherzentrum seine Pforten, in dem wir heute tagen. 2010 konnte der erste Abschnitt der eindrucksvollen Open-Air-Ausstellung auf dem ehemaligen Mauerstreifen folgen. 2011 wurde dann ihr zentraler Kernbereich im Rahmen einer großen Gedenkveranstaltung anlässlich des 50. Jahrestages des Mauerbaus am 13. August der Öffentlichkeit übergeben.

Zum 25. Jahrestag des Mauerfalls am 9. November 2014 schließlich konnte der Ausbau des Erinnerungsareals mit der Eröffnung der neuen Dauerausstellung im Dokumentationszentrum wenige hundert Meter von hier erfolgreich abgeschlossen werden. Dahinter stand eine gewaltige finanzielle Kraftanstrengung von Land und Bund, wenn Sie nur an den Ankauf der für den Ausbau des Geländes notwendigen Grundstücke denken.

Ein weiterer herausragender Eckpfeiler der Erinnerung an die Teilungsgeschichte in Berlin: Im September 2011 eröffnete die Bundeskanzlerin die Dauerausstellung der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zum Alltag der deutschen Teilung im „Tränenpalast“ am Bahnhof Friedrichstraße. Ich persönlich fand diesen Namen übrigens immer ein bisschen zu kitschig. Sicher wurde an diesem Ort auch viel geweint und Menschen waren traurig, wenn sie sich mal wieder von Verwandten und Freunden verabschieden mussten. Aber vor allem hat man Blut und Wasser geschwitzt sobald die erste Tür hinter einem zuknallte, und zwar ziemlich egal aus welcher Richtung und mit welchen Reisedokumenten versehen man in die Katakomben hineinging.

Bis zu ihrem Ende 1989 hat die SED-Diktatur die Grenzanlagen immer weiter ausgebaut und das brutale System der Grenzsicherung perfide perfektioniert. Die Staatspartei musste jederzeit die Abstimmung mit den Füßen fürchten. Doch Stacheldraht und Mauer konnten den Freiheitswillen der Menschen nicht brechen. Nicht wenige zahlten dafür einen hohen Preis.

Die Erinnerung an die Toten der Mauer und der innerdeutschen Grenze wachzuhalten, war der Bundesregierung immer ein besonderes Anliegen. 2009 konnte die durch BKM geförderte Forschungsarbeit über die „Todesopfer an der Berliner Mauer“ vorgestellt werden. Sie fand überaus anerkennende Resonanz im In- und Ausland; sogar eine englische Übersetzung liegt inzwischen vor. Dieses erste „Totenbuch“ mit 136 Biografien – einhundertsechsdreißig Menschenleben – gab den Opfern Gesicht und Namen und damit ihre Würde wieder.

Spätestens seit 2009 war es das Ziel von BKM, dem sogenannten „Totenbuch I“ zu den Berliner Opfern ein „Totenbuch II“ zu den Opfern an der innerdeutschen Grenze

folgen zu lassen. Mit der Unterstützung der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Hessen ließ sich dieses wichtige Projekt 2012 auf den Weg bringen.

Am 7. Juni diesen Jahres nun konnten die Ergebnisse nach jahrelanger akribischer Arbeit des Forschungsverbunds SED-Staat an der FU Berlin von Frau Staatsministerin Grütters vorgestellt werden. Sie haben es sicher in der Presse verfolgt: 327 Menschen wurde die innerdeutsche Grenze zum tödlichen Verhängnis. Auch hier erschütternde Schicksale: Das jüngste Opfer wurde nur sechs Monate alt – erstickt im Kofferraum des Fluchtfahrzeugs am Grenzübergang Marienborn. Bei dem ältesten Todesopfer handelte es sich um einen 81-jährigen Bauer aus Lüchow-Dannenberg, der irrtümlich in ein Minenfeld geriet. Landminen rissen ihm beide Beine ab.

Leider lässt es unsere Zeit nicht zu, dass ich auf weitere wesentliche Projekte mit Engagement der Bundesregierung in den letzten Jahren vertieft eingehe. Sonst würde ich Ihnen etwa von der Erinnerungs- und Begegnungsstätte im ehemaligen Gefängnis der sowjetischen Spionageabwehr in der Potsdamer Leistikowstraße berichten oder der neuen Gedenkstätte in der Erfurter Andreasstraße am Ort der früheren Stasi-Untersuchungshaftanstalt oder nicht zuletzt der Gedenkstätte im Zuchthaus Cottbus. Herr Dombrowski weiß am besten, wovon ich hier spreche!

Nun wollen Sie sicher von mir wissen: Was bleibt zu tun? Wie geht es weiter?

Ich denke hier zum Beispiel an das Areal der früheren Stasi-Zentrale in der Normannenstraße, wo heute der BStU die Stasi-Akten hütet. Ein wesentlicher Schritt erfolgte bereits im Januar 2012: Haus 1, der ehemalige Dienstsitz von Erich Mielke, konnte nach Sanierung und denkmalgerechter Instandsetzung der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden. Möglich machte dies das Konjunkturprogramm II der Bundesregierung. Sehr erfreulich: Inzwischen gibt es auch eine neue sehenswerte Dauerausstellung in Haus 1, die der BStU und die ASTAK, also die Antistalinistische Aktion, gemeinsam erarbeitet haben.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, das Gelände als „Ort der Aufklärung über Diktatur und Widerstand“ auszubauen. Mit dem Ankauf von Haus 22

und der dauerhaften Einrichtung der Ausstellung der Robert-Havemann-Gesellschaft über die Friedliche Revolution auf dem Innenhof wurde schon wesentliches erreicht. Aktuell arbeiten wir daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Havemann-Gesellschaft mit ihrem bedeutenden Archiv der DDR-Opposition in Haus 7 langfristig untergebracht werden kann.

Der Zustand des Geländes in seinem heutigen Erscheinungsbild wird der Bedeutung des Ortes nicht im Entferntesten gerecht: Rumpelig, müllig, ungeordneter Auto- und Lieferverkehr. Die bereits veranlassten Baumaßnahmen dauern aus unserer Sicht viel zu lange, was insbesondere auch für die Robert-Havemann-Gesellschaft nicht unproblematisch ist.

Nicht zuletzt die Eigentumsverhältnisse auf dem Areal verhindern schnelle Lösungen. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir uns in der nächsten Legislaturperiode der respektvollen Gestaltung auch in Kooperation mit dem Senat von Berlin des Geländes mit neuem Schwung und Ausdauer annehmen werden.

Eines wird es sicher nach der Bundestagswahl am 24. September mit uns nicht geben, einen Schlussstrich unter der Aufarbeitung des von der SED begangenen Unrechts oder auch nur eine Einschränkung unseres Engagements. Dies sind wir zunächst den Opfern, aber auch den Menschen, die die Friedliche Revolution 1989 erst möglich machten, den Politikerinnen und Politikern, die die Wiedervereinigung durchgesetzt haben, und vor allem unseren gemeinsamen Werten Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit schuldig.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Der Stand der Aufarbeitung aus der Sicht des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen

von Martin Gutzeit Berliner Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

Ich möchte die Frage des Standes der Aufarbeitung von SED-Unrecht in einer weiteren historischen Sichtweise behandeln. Der Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 ist bald 28 Jahre her. Vier Tage zuvor war auf dem Alexanderplatz eine Demonstration, die den ganzen Platz ausfüllte und die ich damals als Plebiszit gegen die Herrschaft der SED verstand. Die Sofortforderungen, die wir am folgenden Tag, d. h. noch vor dem Fall der Mauer, in einem Papier mit dem Titel „Schritte auf dem Weg zu Demokratie“ daraufhin formulierten lauteten: „Außerkraftsetzung von Artikel 1,1 und Artikel 3 der Verfassung“ (Führungsanspruch der SED), „Entlassung aller politischen Gefangenen“, „Außerkraftsetzung des politischen Strafrechts“, „Öffentliche Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des Stalinismus“.

[Übrigens verlangte die HA IX zu diesem Zeitpunkt in einem Rechtsgutachten für meine Person als SDP-Initiator Ende September noch 10 Jahre Haft wegen staatsfeindlicher Hetze und Gruppenbildung.] Schließlich forderten wir einen Runden Tisch, der dann am 10. November 1989 auch in einem Beschluss der Kontaktgruppe der Opposition gefordert wurde. Am 7. Dezember 1989, d. h. vier Wochen später tagte er das erste Mal und regelte dann den Übergang zu freien Wahlen.

Sie sehen die Forderung nach Rehabilitierung und Aufarbeitung waren vor 28 Jahren ein wichtiger Teil der Überwindung der Diktatur. Zum Ende der DDR wurde vor 27 Jahren dann im Artikel 17 des Einigungsvertrages zum Thema „Rehabilitierung“ formuliert: „Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass **alle Personen rehabilitiert werden können**, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechts-Regimes ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.“ Was dies konkret bedeutet, darum streiten wir bis heute. Auch die Landesbeauftragten haben dazu immer wieder Forderungen formuliert.

Der Beginn dieser Aufarbeitung reicht aber zeitlich weiter in die Zeit der DDR und der Teilung zurück. Vor 62 Jahren wurde am 6. August 1955 das „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden“ (Häftlingshilfegesetz - HHG) in Kraft gesetzt. Man muss die gänzlich unterschiedliche Situation zu heute beachten. Die Bundesrepublik konnte schwerlich als Rechtsnachfolger in Haftung genommen werden. Die DDR existierte noch 35 Jahre. Daher war das Bundesentschädigungsrecht nicht anwendbar. Anwendbar war die rechtliche Anerkennung von Schäden in Form materieller Vergünstigungen, orientiert am sozialen Entschädigungsrecht, nicht dem Bundesentschädigungsrecht. Es ging um den Ausgleich für erlittene Schäden. Als der Einigungsvertrag unterzeichnet wurde, gab es 35 Jahre diese Rechtspraxis.

So bauten auch die 1992 und 1994 in Kraft getretenen Rehabilitierungsgesetze auf dem Prinzip des sozialen Ausgleichs für erlittene und fortdauernde Verfolgungsschäden auf. Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wurde für rehabilitierte Haftzeiten eine Kapitalentschädigung eingeführt, die zunächst in unterschiedlicher Höhe für Betroffene in den alten und neuen Bundesländern gezahlt wurde. Erst im Jahr 1999 wurde sie auf ein einheitliches Niveau für alle Betroffenen angehoben. Mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wurde es erstmals möglich, Rentenlücken, die auf Grund von verfolgungsbedingter Arbeitslosigkeit oder Minderbeschäftigung entstanden waren, zu schließen. Außerdem konnten fortan Betroffene unter besonderen Voraussetzungen monatliche Ausgleichszahlungen erhalten. Dies alles hat Vielen geholfen, weil mit der Rehabilitierung einerseits die amtlich bestätigte Anerkennung und Würdigung des individuell erlittenen Unrechts verbunden war, andererseits teils erhebliche finanzielle Leistungen aus den Rehabilitierungen resultierten. Doch in der Praxis zeigten sich bald auch Defizite. Da sei zuerst erwähnt, dass viele Rehabilitierungsanträge scheitern. Dafür gibt es viele Gründe, auf die an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden kann. Als Beispiel sei lediglich genannt, dass vom Beruflichen Rehabilitierungsgesetz so genannte Aufstiegsschäden nicht erfasst werden und deshalb in Fällen von verhinderten beruflichen Karrieren keine Rehabilitierung erfolgen kann. Als weiteres Problem thematisieren die Landesbeauftragten seit Jahren, dass rehabilitierte verfolgte Schüler generell vom Zugang zu Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG ausgeschlossen sind – eine Regelung im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, die

nicht nachvollziehbar ist. Ein anderer Punkt: In der Rechtspraxis ist bis heute nicht einleuchtend bzw. eindeutig geklärt, inwiefern nach § 249 StGB-DDR (so genannte Asoziale) verurteilte Personen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert werden können. Hier müsste das Gesetz präzisiert werden. Auch im Bereich der Rehabilitierung von ehemaligen DDR-Heimkindern gibt es bis heute viele Streitfälle. Eine Präzisierung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Jahr 2010 war offensichtlich nicht ausreichend. Auch hier müsste nachgebessert werden. Diese wenigen Beispiele sollten in der Kürze der Zeit genügen um zu zeigen, dass nach wie vor Bedarf bei der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze besteht.

Fast auf den Tag genau vor zehn Jahren trat die Regelung zur so genannten Opferrente in Kraft. Ins Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wurde der § 17 a eingefügt, wonach Betroffene, die für einen Zeitraum von über 180 Tagen strafrechtlich rehabilitiert wurden, unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung von 250 Euro erhalten können. Einige Jahre später wurde sie auf 300 Euro erhöht. Diese Zuwendung ist nicht auf Sozialleistungen anrechenbar und darf nicht gepfändet werden. Die Verfolgtenverbände und die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen hatten sich schon seit Jahren für eine solche Rentenlösung engagiert. Zwischenzeitlich war – initiiert vom damaligen Bundestagsabgeordneten Günter Nooke – ein Gesetzentwurf zu einer umfassenderen Opferpensionsregelung in den Deutschen Bundestag eingebracht worden, demnach sollten auch beruflich Rehabilitierte eine Opferpension erhalten. Vor dem Hintergrund der Ablehnung dieses Gesetzentwurfs bewerteten viele Akteure die Aussichten, überhaupt noch zu einer ähnlichen Regelung zu gelangen zurückhaltend. Doch die Skeptiker wurden eines Besseren belehrt. Zwar wird die seit zehn Jahren geltende Opferrentenregelung von manchen Betroffenen heute als unzureichend erachtet. Kritisiert wird insbesondere, dass die Gewährung der Rente an Einkommensgrenzen gebunden ist und dass sie nicht vererbbar ist. Aus Sicht des Berliner Landesbeauftragten ist die Opferrentenregelung aber dennoch ein Erfolg. Weil Renteneinkünfte als Einkommen nicht angerechnet werden, erhält praktisch jeder für den entsprechenden Zeitraum strafrechtlich rehabilitierte Betroffene als Rentner die Opferrente. Die Opferrente als eine auf Dauer gestellte, regelmäßige finanzielle Leistung hat die soziale Lage vieler Betroffener spürbar und nachhaltig gebessert. Damit hat sie auch zu einer psychischen Stabilisierung dieser Menschen

beigetragen. Von daher wäre für die Zukunft eine Modifizierung der Regelung wünschenswert, insofern der Kreis der Opferrentenempfänger ausgeweitet werden sollte. Grundlage dafür wäre jedoch, dass auch weiterhin die Möglichkeiten der Antragstellung auf Rehabilitation bestehen bleiben. Diese enden nach derzeitigem Stand jedoch am 31. Dezember 2019. Sollte diese Frist nicht verlängert werden, würde tatsächlich ein Abbruch der weiteren Aufarbeitung des an Menschen begangenen SED-Unrechts drohen. Deshalb wird der Berliner Landesbeauftragte sich auch gemeinsam mit den Opferverbänden für eine Entfristung der Rehabilitierungsgesetze einsetzen. Sich hier zu engagieren scheint für die nächste Zeit als vorrangig. Ich verweise in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Einigungsvertrag: „Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass **alle Personen rehabilitiert werden können**, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.“ Eine Beibehaltung der Befristung der Rehabilitierungsgesetze wär meines Erachtens ein Bruch dieser Bestimmung.

Weißer Flecken in der DDR-Forschung aus der Sicht der Opfer

von Christian Sachse, wissenschaftlicher Mitarbeiter der UOKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich berichte über „weiße Flecken“ in der DDR-Forschung aus der Sicht der SED-Opfer. Lassen Sie mich dazu einige Beobachtungen an den Anfang stellen.

Überforscht

Zunächst ist festzuhalten, dass ein paar Strategen unter den Historikern mit weitreichender Öffentlichkeitswirkung sich auf das Gegenteil von „weißen Flecken“ festgelegt haben. Es heißt immer mal wieder, die DDR sei „überforscht“. Was das ist, wird nicht erklärt. Aber im Umfeld solcher Behauptungen kreisen regelmäßig die gespenstisch hohen Zahlen von 16.000 Veröffentlichungen oder fast 7.000 Büchern zur DDR-Geschichte. Solche Zahlen können den Nichtleser und Fernsehgucker allerdings erfolgreich abschrecken. Das kann doch keiner mehr lesen. Logische Folge: Also aufhören damit.

Die Zahl der Publikationen mit einer Überforschung in Zusammenhang zu bringen, ist natürlich reiner Populismus. Dann sollte man fairerweise auch darauf hinweisen, dass die Deutsche Nationalbibliothek 15.965 Bücher ausweist, in denen Hitler bereits im Titel vorkommt. Hitler überforscht? Karl Marx bringt es in der Nationalbibliothek auf 46.265 Titel. Ich würde sagen: Eindeutig überforscht. Hören wir auf damit.

Man muss solche Slogans nur richtig übersetzen, damit man versteht, was dahinter steht. Unüberhörbar ist an dem Wort: Es reicht, genug, vielleicht schon zu viel. Erfahrene Aufarbeiter der SED-Diktatur hören hier eine Neuauflage der Schlussstrichdebatte. Kampagnen zur Beendigung der Aufarbeitung des SED-Unrechtes begleiten uns seit spätestens 1993, als Friedrich Schorlemmer im Spiegel forderte, die Stasi-Akten in einem Freudenfeuer zu vernichten, um damit dem ewigen Frieden ein Stück näher zu kommen.

Solche radikalen Thesen gehören keineswegs der Vergangenheit an. Im Vorfeld der sogenannten BStU-Kommission kreisten bereits 2012 unter Insidern Papiere, in denen eine Zerschlagung der BStU angepriesen wurde. Das Schreckenswort hieß

nun Sonderbehörde. Die BStU ist eine Sonderbehörde. Das schreit förmlich nach Ordnung. Sonderbehörden sind ein Zeichen von Unordnung. Verwaltungsfachleute können allerdings erklären, was eine Sonderbehörde ist: Eine Behörde mit einem eng umgrenzten Auftrag. Das sind zur Zeit: Polizeidirektionen und Polizeipräsidien, Finanzämter und Staatliche Schulämter – alles Sonderbehörden. Und niemand fordert ihre Auflösung.

Die Vorschläge gingen nun nicht mehr auf Vernichtung aus. Nein, kein Freudenfeuer mehr. Der Vorschlag lautete, die Stasi-Akten auf die Archive der Länder und des Bundes aufzuteilen. Zu diesem Zweck hätte man die Akten alle sichten müssen. Bei der Gelegenheit hätte man dann die eine oder andere überflüssige Aktenüberlieferung „kassieren“ können, wie Vernichtung in der Sprache der Archivare heißt. Die Umgruppierung nach Ländern und Bezirken hätte die Erreichbarkeit ganzer Teilbestände immer wieder über Jahre hinweg in Frage gestellt. Also eine völlige Neustrukturierung, mit der sich je nach Bedarf der Zugriff auf die Akten „aus technischen Gründen“ lahmlegen ließ. Außerdem wären dann die Akten jeweils nach der Archivgesetzgebung der Länder zur Einsicht freigegeben worden oder eben auch nicht. Die BStU hatte Glück. Eine solche Aktenaufteilung wäre schlicht zu teuer gewesen. Doch dass es im Jahr 2014 noch – oder soll man sagen: schon wieder? – derartige Pläne unterwegs waren, lässt dann doch die Frage aufkommen, ob der Fuß auf der Bremse der Aufarbeitung nicht doch einem übergreifenden Interesse folgt.

In Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten wurden wir Mitarbeiter der UOKG bei jedem dritten Gespräch unvermittelt gefragt: „Sagen Sie, wann sind Sie denn fertig mit der Aufarbeitung? So viel kann das doch nicht mehr sein.“ Solche Fragen kommen von Politikern, die über die Zukunft der Aufarbeitung und über gesetzliche Fristen zu entscheiden haben.

Wir haben auch Freunde und engagierte Unterstützer unter den Politikern. Das ist richtig. Heute spreche ich aber über den Wind, der uns von dort ins Gesicht bläst. Deshalb kann ich das hier kurz zusammenfassen: Wir haben alle diese Schlussstrichdebatten überlebt und wir werden auch die kommenden überleben.

Weißer Flecken

Die weißen Flecken, von denen ich spreche, sind nicht in den Gesprächsrunden der Geschichtsstrategen entdeckt worden. Ich spreche von sehr praktischen Anforderungen, die tagtäglich auf unsere Beraterinnen und Berater zukommen. Dort rufen jeden Tag Menschen an, die nicht nostalgischen Erinnerungen nachhängen. Viele brauchen Dokumente oder wenigstens gesicherte historische Aussagen, um gegenüber Versorgungsämtern oder Gerichten bestimmte Schädigungen nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen. Andere benötigen aus therapeutischen Gründen objektive Belege für ihre traumatischen Erinnerungen. Ich darf in diesem Zusammenhang an das Dialog-Forum politische Opfer der DDR-Diktatur erinnern, zu dem die Ostbeauftragte der Bundesregierung, Staatssekretärin Iris Gleicke eingeladen hat. In fast zwei Jahren sachorientierter Gespräche haben wir einen Standard erreicht, der sich fruchtbringend auf die Forschung ausgewirkt hat. Aus dem wirklich nicht allzu großen Etat für Forschungsarbeiten der Staatssekretärin entstanden Projekte zur Zwangsarbeit an Jugendwerkhöfen. Der sogenannte Heimatlas gibt nun wenigstens Auskunft über die derzeit bekannten DDR-Heime. Wir haben in diesen Gesprächsrunden sehr intensiv über die Probleme der Begutachtung der Folgeschäden bei DDR-Opfern gesprochen und den Forschungsbedarf dazu formuliert.

Aus der Perspektive derartiger Fachgespräche und der alltäglichen Beratung von SED-Opfern sind folgende Fehlstellen in der Forschung zu konstatieren:

Handbücher

Siebenundzwanzig Jahre nach dem Ende der SED-Diktatur fehlt es an Handbüchern, in denen Erkenntnisse über repressive Einrichtungen zusammengefasst sind. Bis jetzt ist jedes Opfer gezwungen, sich durch den Dschungel der Fachliteratur und ihre temporären Zusammenstellungen hindurchzuwühlen. Das betrifft – trotz des Heimatlas – immer noch Normal- und Spezialheime der Jugendhilfe, weiter Sonderschulheime und kinderpsychiatrische Einrichtungen. Es fehlen Listen für Hafteinrichtungen, angefangen von den NKWD-Kellern über die Zuchthäuser, Standkommandos, Arbeitskommandos, Arbeitslager, Arbeitserziehungslager, Gefängnisse und ähnliches.

Opfergruppen

So seltsam es klingt, 27 Jahre nach dem Ende der Diktatur gibt es keine verlässlichen Informationen, ja nicht einmal seriöse Debatten darüber, welche Opfergruppen mit welchen Charakteristika (Größe, Zeitabschnitte, soziale Zusammensetzung, Schadensbilder, Geschichte) die kommunistische Herrschaft hinterlassen hat. In Gesprächen mit Politikern und Fachleuten werden wir öfter danach gefragt. Da bleibt uns nur ein Schulterzucken. Von Überforschung, um das Stichwort nochmal aufzunehmen, kann keine Rede sein. Anhand der Opfergruppen können wir übrigens auch einen genaueren Überblick über die „weißen Flecken“ geben. Die Initiative Mahnmal kam auf etwa 30 voneinander abgrenzbare Opfergruppen. Dies beschreibt das Forschungspensum, das vor der Aufarbeitung der SED-Diktatur liegt.

Rechtssammlungen

Jedem Juristen und Historiker, der sich einigermaßen in der DDR-Geschichte auskennt, ist bekannt, dass es in der DDR eine Fülle von Verordnungen, Anordnungen, Direktiven, Durchführungsverordnungen gab, die explizit dem Gesetzestext widersprachen, auf den sie sich bezogen. Das ist in einem Rechtsstaat undenkbar, weil es sofort die Gerichte auf den Plan ruft, welche derartige Texte für unwirksam erklären. In der DDR gab es das in Hülle und Fülle. Die Verordnungen waren überdies oftmals geheim oder wurden unter die Sachakten abgeheftet. Nichts wäre also wichtiger, als eine Datenbank anzulegen, in der diese Verordnungen der Wissenschaft zugänglich gemacht werden, sobald sie gefunden worden sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die berühmte Sammlung „verfassungen.de“, in der wenigstens die allerwichtigsten Gesetzestexte der DDR im Internet erreichbar sind, auf einer privaten Initiative beruht. Sonst hätten wir gar nichts.

Regionale Forschung

Die regionale Forschung ist sehr unterschiedlich entwickelt. In der Regel ist die Erforschung nicht ausreichend. So gibt es z.B. über die Berliner Heimlandschaft keine eigene Untersuchung. Die Untersuchung für Brandenburg wurde vor der Veröffentlichung auf ein Drittel gekürzt. Von den Haftstätten sind nur die prominenten untersucht. Die Darstellung mancher Haftstätten ist auch von Wahrnehmungsverzerrungen geprägt. So wird die Verwendung des Roten Ochsen in

Halle auf die NS-Zeit und das MfS-Untersuchungsgefängnis reduziert, während das Frauengefängnis kaum thematisiert wird. Einrichtungen, in denen sich unmenschliche Behandlungen abgespielt haben, werden nicht gesondert untersucht, wie z.B. das Frauenlager Heidekrug in Brandenburg, das Kombinat Sonderheime in Berlin und Brandenburg, das Lager Morgenröthe in Sachsen-Anhalt, das Haftarbeitslager für Steinkohle in Oelsnitz, das Haftarbeitslager für den Kupferbergbau Volkstedt, die Zwangsarbeit in Ziegeleien, das Lager Schwarzer Weg in Warnemünde. Ich breche hier ab und erinnere an den Bericht der Thüringer Landesregierung. Dort heißt es:

„In Thüringen wurden politisch Verfolgte im Wesentlichen in Untersuchungshaft genommen, wozu Stasi-Untersuchungshaftanstalten dienten. Politische Haftstrafen wurden in der Regel außerhalb Thüringens vollstreckt wie z.B. in den Gefängnissen Bautzen oder Hohenschönhausen.“ Wohlgermerkt, der Satz stammt nicht aus dem Jahr 1991, als wir am Anfang der Aufarbeitung standen. Er stammt aus dem Jahr 2016.

Damit werden die Gefängnisse aus künftigen Forschungsarbeiten ausgeklammert. Ich erinnere nur an das Haftarbeitslager Gera-Liebschwitz, die Jugendstrafanstalt Gräfentonna, das Frauengefängnis und spätere Jugendhaus Hohenleuben, die Haftarbeitslager Pöthen und Sollstedt, die Strafvollzugsanstalt Untermaßfeld und schließlich das Haftarbeitslager Unterwellenborn. Überall gab es politische Gefangene, überall Zwangsarbeit. Weiße Flecken gibt es nicht nur, sie werden auch neu produziert.

Schäden durch Zwangsarbeit

Um bestimmte Nachfolgeschäden glaubhaft machen zu können, werden dringend Informationen über einzelne Einrichtungen benötigt. Das beginnt bei der Zwangsarbeit in den Werften der DDR, geht über die Elektronik-Industrie, die chemische Industrie, die Stahlindustrie, die Buntmetallindustrie und den Bergbau – um nur einige Beispiele zu nennen. In allen Bereichen entstanden spezielle Schadensbilder von chronischen Vergiftungen, Knochenschäden, Augenschäden,... bis heute muss jedes Opfer die Möglichkeit derartiger Schäden individuell erforschen und glaubhaft machen. Analoges ist zu den Jugendwerkhöfen zu sagen. Ich erinnere an den Freitaler Jugendwerkhof, der unmittelbar neben einer Uranhalde und den

Abklingbecken einer Aufarbeitungsfabrik lag. Dass es da Strahlenopfer gab, liegt auf der Hand. Erforscht wurde die Sache nicht, obwohl wir sie in den Spiegel brachten.

Zur Zwangsarbeit noch eine Anmerkung: Es ist der UOKG gelungen, das Thema Zwangsarbeit im Geschichtsbewusstsein zu etablieren. Inzwischen gibt es Nachfolgeprojekte und Ausstellungen dazu. Um einen solchen Effekt zu erreichen, bedarf es eines – so würde man heute sagen – Start-ups. Das kostet Geld. Das Geld für den Start kam nicht aus den Institutionen der Aufarbeitung. Wir haben dort umsonst gefragt. Das Geld kam von IKEA. Ohne dieses Geld von außen wüssten wir heute so gut wie nichts über die DDR-Zwangsarbeit.

Sexueller Missbrauch

Im Herbst wird eine allererste Untersuchung über sexuellen Missbrauch in der DDR veröffentlicht, welche die UOKG erarbeitet hat. Finanziert hat sie die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Doch ich bin nicht bereit, das als besonderes Engagement der Kommission zu preisen. Die Kommission hat einen Jahresetat von rund 2 Millionen Euro aus dem fünf Forschungsprojekte finanziert werden. Nach dreieinhalb Jahren konfliktreicher Auseinandersetzungen hat die Kommission davon 20.000 Euro für das DDR-Thema übrig gehabt. Und ich kann Ihnen versichern, wir haben das Beste draus gemacht. Die Relationen aber sprechen Bände.

Zwangsadoptionen

Bei dem Thema Zwangsadoptionen ging es uns ähnlich. Erste Wege öffneten sich erst, als das Thema in der Presse landete und Katrin Behr mit der „Goldenen Henne“ ausgezeichnet wurde. Ähnlich wie bei anderen Themen verdanken wir es der Staatssekretärin Gleicke, dass wenigstens ein Pilotprojekt gestartet wurde. Ob das Thema nun zum regulären Forschungsthema „geadelt“ wird oder ob es wieder in der Versenkung verschwindet, werden wir genau beobachten.

Einzelfälle

In meinen Recherchen – und sicher in den Notizen aller anderen quellenorientierten Historiker auch – sammeln sich Fälle, die untersucht werden müssten. Vorfälle, die vertuscht wurden: sexueller Missbrauch, Selbstmorde- und Versuche, angeblich selbstverschuldete Arbeitsunfälle in Gefängnissen, Gewaltdelikte in Heimen, Medikamentenmissbräuche, verschwundene Säuglinge, Adoptionsverfahren aus

Jugendwerkhöfen heraus und ähnliche „regionale Ereignisse“. Denen nachzugehen fehlt es an Kapazitäten und inzwischen auch Personal. Wenn Zeitzeugen derartiges berichten, dann fehlt oftmals die Zeit, das Gespräch ausführlich zu dokumentieren. Die Honorare für historische Arbeiten liegen in den meisten Fällen im prekären Bereich.

Ich trage Ihnen zum Abschluss mal einen Fall aus dem Jugendwerkhof Rödern vor, für den kein Staatsanwalt mehr Verwendung hat. Zumindest eine Zeitzeugin lebt noch, die sich inzwischen tapfer damit abgefunden hat, dass sich die Öffentlichkeit nicht für die damaligen Verbrechen interessiert.

Wanka-Programm

Wie Sie vielleicht wissen, hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Johanna Wanka, ein Programm aufgelegt, mit dem die akademische Forschung – sagen wir es ruhig offen – endlich dazu gebracht werden soll, ihrer Aufgabe nachzukommen, sich in der Breite aller Fachwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaften der Erforschung der SED-Diktatur zuzuwenden. Das Spannende ist weniger das Geld, das nun an die Universitäten fließt. Es ist ein eher symbolischer Betrag von 30 Millionen. Das Spannende ist der Versuch, akademische Forschung und Aufarbeitung miteinander zu verbinden. Ich als Historiker der UOKG kann diesem Programm nur alles Gute wünschen. Es besteht die Hoffnung, dass die benötigte Differenzierung nach Regionen, Zeiten und Fachgebieten endlich in Angriff genommen wird. Es wäre fatal, wenn die oben genannten Aufarbeitungsstrategen, die die DDR schon als überforscht abschreiben wollten, nun Zugriff auf diese Ressourcen erhalten. Wir jedenfalls werden eifrig daran mitarbeiten, dass die weißen Flecken geschlossen werden und dass den Opfern Gerechtigkeit geschieht.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Zur Lage der zwangsdeportierten Frauen

von Sibylle Dreher, Frauenverband im BdV e.V.

Der Frauenverband versteht sich als „Die Stimme der Opfer“ und deshalb bedanke ich mich für die Einladung zu diesem Kurzreferat zur Lage der zwangsdeportierten Frauen.

Was sind zwangsdeportierte Frauen? Der Begriff ist so nicht ganz korrekt. Die Definition aus den Richtlinien zur Zwangsarbeiterentschädigung, die zur Zeit beantragt werden kann, lautet:

„Zwangs- oder Pflichtarbeit unter Androhung von Strafe und nicht freiwillig; in Lagerhaft und auch außerhalb.“

Es geht also nicht nur um Frauen, sondern auch um Jugendliche und Männer (bis 55 J.) und es geht auch nicht nur um deportierte Deutsche z.B. in die Sowjetunion und auch um Internierte in Lagern anderer Staaten im Osten, wie Polen, Tschechien, auf dem Balkan, usw.

Die Verschleppung von Frauen und Mädchen (und Jungen und Männer) sind als Folgen von Krieg und Gewalt in unseren Zeitungen und Internetportalen bekannt. Aber damals gab es diese Kenntnisse und Erkenntnisse von Traumatisierungen durch Kriegshandlungen und Handlungen von Besatzungsmächten und Besetzern noch nicht. Es gab auch keine Psychologen.

Hier füge ich einen Brief ein, den Frau Felix an Bundeskanzler Schröder im Juli 2001 schrieb:

„Seit 50 Jahren versuche ich die schrecklichen Erlebnisse in meiner Jugend zu verarbeiten oder gar zu vergessen - eine Illusion. Statt dessen wird es immer präsenter - seit den dramatischen Berichten über Flucht, Vertreibung, Vergewaltigung und Brutalität in den Kriegen in Jugoslawien und Tschetschenien. Auch seit es um die Entschädigungsforderungen der Naziopfer geht.

.....

Nun in Kürze zu meiner Person:

Es ist Januar 1945. Nach einer sorgenfreien Kindheit als Bauerntochter in Ostpreußen, fernab vom Geschehen und jeglichen Medien, musste ich mit sechzehn Jahren erleben, wie aus dem Osten eine hemmungslose Zerstörungs- und Feuerwalze meine Heimat überrollte. Es war die Hölle.

Wir, insbesondere Frauen und Kinder, wurden zum Freiwild. Vergewaltigungen brutalster Art, Todesängste, Übelkeit, Schockzustände usw. - es war grausam. Unter Zwang mussten wir Aufräumarbeiten leisten: Überall nichts als Leichen, verstümmelte Frauen und Babys, enthauptete, entblößte Männer - unbeschreiblich.

Und so war es zunächst ein Aufatmen, als man uns am 25. März 1945 von der Straße ins Gefängnis steckte. Allerdings begann hier eine nicht minder grausame Zeit. Vernehmungen unter Scheinwerfer und oftmals Misshandlungen. Und letztendlich in Viehwaggons nach Sibirien. Hunger, Durst, Ungeziefer, Kälte, permanente Schikanen, Seuchen und der Tod waren von nun an allgegenwärtig. Es ging von einem Arbeitslager ins andere, achteinhalb Jahre lang, nur wenige überlebten.

Am 26. September 1953 wurde ich entlassen.

Heimatlos, mittellos, orientierungslos, völlig ausgebrannt, ein seelischer und körperlicher Krüppel - so stand ich da. Wo waren denn die Helfer und Psychologen? Mit einer Deutschen Mark pro Tag und Leidenszeit überließ man mich meinem Schicksal.

Es wäre vielleicht noch zu verkraften gewesen, dass wir nach dem verlorenen Krieg so hart leiden mussten, aber dass wir nach der Entlassung im eigenen Lande bis heute noch diskriminiert werden, ist mehr als seelische Grausamkeit.

Meine geschändete Seele schreit nach Gerechtigkeit - mir bleibt nicht mehr viel Zeit - bitte helfen Sie mir.“

In wenigen Sätzen schildert sie Ihr furchtbares Schicksal und macht deutlich, wie sehr sie darunter leidet, dass es in unserem Land keine Würdigung findet, wo doch jedes Leid der Welt öffentlich ernst genommen wird.

So blieben die Frauen mit ihrem Schicksal so allein, dass auch ich erst 1998, als ich Präsidentin des Frauenverbandes wurde, ein Bewusstsein dafür entwickelte, welche Schicksale unsere Müttergeneration und die Kinder im Osten Deutschlands/Europas am Ende des 2. Weltkrieges und danach erleiden mussten.

1999 gab es zum ersten Mal eine Arbeitsgruppe zum Thema Vergewaltigungen bei oder nach Flucht und Vertreibung beim Mitarbeiterkongress des BdV, des Verbandes, der das Sprachrohr aller deutschen Vertriebenen des 2. WK war oder sein sollte. Noch nie hatte es aber in seinen Reihen eine solche Themensetzung gegeben.

Der weitere Verlauf ist schnell erzählt:

Es folgte ein Kongress in Berlin zum Thema „Vergessene Opfer des Krieges?“ Zeitzeuginnen wurden eingeladen, die es damals noch zahlreich gab. Referentinnen waren damals neben Frau Erika Steinbach, MdB, Rita Süßmuth, MdB, der wir die Frage nach dem Handeln der Politiker stellten und Frau Zypries (heute Wirtschaftsministerin), damals Mitarbeiterin im Innenministerium.

Freya Klier hatte ihr Buch: „Verschleppt ans Ende der Welt“ schon geschrieben und aufgedeckt, wie schief die Politik mit diesen Themen umgegangen ist. Sie lernte damals einige Frauen kennen, die Betroffene waren, und drehte auch einen Film dazu.

Sie blieb am Thema und organisierte mit unserem Verband zusammen eine Petition an Bundeskanzler Schröder, der die Unterschriftenliste nicht annahm und von dem wir nichts mehr zu dem Thema hörten.

Der Frauenverband kämpfte aber nicht alleine.

Auch die UOKG hatte sich schon dem unaufgearbeiteten Schicksal dieser Frauen angenommen und Frau Alliger vom Bund der Stalinistisch Verfolgten (BSV) hatte etwa zur gleichen Zeit (2000) eine Ausstellung zu deren Deportation nach Sibirien konzipiert und gezeigt.

Daraufhin erfolgte eine Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Zeitzeuginnen und der Frauenverband unternahm eine bundesweite Fragebogenaktion: „Das Schweigen brechen um zukünftiges Leid zu verhindern“. Auf der Internetseite www.vertriebene-frauen.de ist die Fragebogenaktion mit ihren Ergebnissen

wissenschaftlich aufgearbeitet und dokumentiert worden. Damit wurde diese Tatsache weltweit bekannt.

An die Stiftung Aufarbeitung hatten wir uns mit der Bitte gewandt, Berichte von Zeitzeuginnen zu sammeln. Dafür erhielten sie ein geringes Honorar. Eingegangenes Material wurde aber nicht ausgewertet und schlummert im Archiv der Stiftung Aufarbeitung.

Wir nutzten noch andere Möglichkeiten, z.B. das Radio – es entstand eine Sammelaktion für die Frauen, die noch im Osten lebten und das gleiche Schicksal hatten.

Wir konnten TV-Teams interessieren – aus der Ukraine, aus Japan - aber keine deutschen TV-Teams. Als ein Team des ZDF erfuhr, dass die vergewaltigten Frauen kein Interesse daran hatten, ihre Erlebnisse in der Öffentlichkeit zu präsentieren, blieben sie weg.

Warum tun die Frauen das nicht? Es geht bei ihrem erlittenen Schicksal um einen tief sitzenden Schmerz und damit einhergehend – um die Unfähigkeit, darüber zu sprechen, was 40 Jahre lang verdrängt wurde, aber im tiefsten Inneren saß und dort die Seele zerfraß.

Dieser tief sitzende Schmerz wird heute *Traumatisierung* genannt und hat sich eher noch verschlimmert durch die schleppende Nichtbefassung in der politischen Öffentlichkeit.

An dieser Stelle meines Vortrags wird von unserer Internetseite das erste Bild eingeblendet, das heimkehrende Frauen 1945 zeigt. Ihre Gesichter sind fast männlich, hart. Das Bild war im Original auf der Rückseite beschriftet mit den 4 Worten: „*Was wisst ihr schon?*“

Auch hier spricht die Verzweiflung der Frauen, dass niemand sie versteht, weil das Leid, das sie zu ertragen hatten, so unermesslich groß war und bis heute fortwirkt.

Warum ist es erst jetzt gelungen, eine materielle Entschädigung für diese Frauen zu erhalten trotz vieler Bemühungen, zu denen auch die Lobbyarbeit bei unseren Politikern gehörte - bei Parlamentariern, Ministern, Bundeskanzler/In bis hinauf zum Bundespräsidenten Rau. Die Vorgängerin des jetzigen Präsidenten des BdV Dr. Fabritius, Erika Steinbach, MdB, hatte ich jahrelang darum gebeten, dass sie sich im

Bundestag darum bemühen möge. Es ist ihr nicht gelungen, Mehrheiten dafür zu gewinnen. Umso erfreuter erfuhr ich kurz nach dem Amtsantritt von Dr. Fabritius, dass es eine neue Initiative in dieser Angelegenheit gebe. Ich bot die Unterstützung durch die Zeitzeuginnen des Frauenverbandes an, die er aber ablehnte, weil ein politischer Weg über den Haushaltsausschuss eingeschlagen wurde, der zum Erfolg führte und in Kürze endet.

Von der Beschlussfassung des Bundestages über die Zwangsarbeiterentschädigung hat der Frauenverband erst durch eine Pressemitteilung des BdV erfahren. Wir können nun endlich an die Abarbeitung dieses weißen Flecks in der Geschichte der deutschen Vertriebenen gehen, was in den letzten Jahrzehnten vor allem neben der politischen Bühne an Anstrengungen unternommen wurde, das Schicksal dieser Frauen angemessen zu würdigen. Die langjährigen Bemühungen des Frauenverbandes in dieser Angelegenheit wurden in der Pressemitteilung und bei weiteren Informationen totgeschwiegen. Auf Fotos wurden nur die erfolgreichen Politiker aus der parlamentarischen Arbeit gezeigt, keine Frauen und vor allem keine Betroffenen.

Wie sieht nun die Entschädigung aus? Es wird pro Antrag eine Einmalzahlung in Höhe von 2.500 € gezahlt. Es sind bisher 25.000 Anträge eingegangen, so dass schon jetzt 62,5 Millionen gezahlt werden müssten. Vorgesehen waren nur 50 Millionen insgesamt.

90 % der Antragsteller sind über 80 Jahre alt.

Ist nun aus Sicht des Frauenverbandes zum Thema eine Erfolgsgeschichte zu erzählen?

Betrachten wir die Chronologie, die erst mit der Aufarbeitung von Freya Klier nach der friedlichen Revolution Fahrt aufnahm:

- 1993 Film von Freya Klier. „Verschleppt ans Ende der Welt“ Deportation in die SU
- 1996 Buch von Freya Klier
- 1998 Buch von Helga Hirsch „Die Rache der Opfer“ über Internierungen in Polen

1999 Kongress zur Verschleppung und Internierung durch den Frauenverband im BdV und Ausstellung des BSV

2000 – 2004 Fragebogenaktion des Frauenverbandes: Das Schweigen brechen um zukünftiges Leid zu verhindern.

Es hat viel zu lange gedauert – jetzt sind fast alle Betroffenen gestorben und die nächsten Generationen müssen sich mühsam ihr Wissen ohne staatliche Hilfe erarbeiten. Die Betroffenen hatten ihre Würde verloren durch die Jahre der Zwangsarbeit und Erniedrigung. Wir haben sie ihnen bis heute nicht zurückgegeben. Die deutsche Politik ist ihnen nicht mit Würde begegnet, sondern hat sie eher noch diskriminiert. Die Aufarbeitung hat mit der Zwangsarbeiterentschädigung einen gewissen Abschluss gefunden, aber eine Erfolgsgeschichte kann ich nicht darin sehen.

„Zur Lage der an der innerdeutschen Grenze Zwangsausgesiedelten“

von Inge Bennewitz, Zeitzeugin und Autorin

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie bekommen jetzt 7 min. eine geballte Ladung an Informationen.

Lassen Sie mich mit einem Zitat aus einem Brief beginnen, den Landes-Bischof Moritz Mitzenheim im Juni 1952 an seinen thüringischen Landesvater geschrieben hat:

„Aus Barmherzigkeit hat die Kirche als der Mund der Stummen und Anwalt der Bedrängten zu sprechen, wenn sie bei der Durchführung staatlicher Maßnahmen Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verletzt sieht. Wenn man in den letzten Tagen aus den Ortschaften in der 5-km-Sperrzone Menschen wider ihren Willen und unter Gewaltandrohung und Gewaltanwendung aus ihren Wohnungen zwangsweise entfernt, so sind diese Maßnahmen gesetzlich nicht gedeckt. Sie haben mir erklärt, dass politisch unzuverlässige Menschen aus der Grenznähe entfernt werden. Den Betroffenen wurde nirgends eröffnet, was ihnen zum Vorwurf gemacht werde. Das Recht, das jedem Schwerverbrecher zusteht, dass er nämlich zu den gegen ihn erhobenen Anklagen erhört wird, gilt für diese Menschen nicht.“

Hier ist die Rede von der Ausweisungsaktion 1952, die Sie als „Ungeziefer“, dem Namen in Thür., kennen. Betroffen waren 8.000 Personen, 2,4% der Bewohner aus einem theoretisch 5510 m breiten Streifen.

Am 3. Okt. 61 gab es eine weitere Aktion, von der 1% betroffen waren.

Dazu aus einem Interview, das Rainer Potratz geführt hat:

„Und dann kamen morgens früh um 5, ich war gerade aufgestanden ... da bimmelte das draußen am Tor. Ich denke, wer will denn jetzt so früh am Morgen was? Wie ich die Haustür aufmachte, war der Schreck schon groß, zwei Herren in Ledermänteln, `nen Haufen draußen. `Stop, sie dürfen nicht raus, wir möchten in ihr Haus. Er brachte mich in die Stube., ... und da wurde mir erklärt: Sie müssen innerhalb von 2 Stunden Ihr Heimatdorf verlassen. Da bin ich erst mal aufgebraust, is ja klar. Ich sage, was liegt den gegen mich vor? Ich hab nichts verbochen. Ja, Sie haben 2 Brüder im Westen, die Sie mit Agenten in Verbindung bringen können und da ist es für Ihre eigene Sicherheit besser, wenn Sie hier aus dem Sperrgürtel rauskommen.“

Der Mann wurde dann noch mal aufmüpfig, da wurde ein Ledermantel aufgemacht und es wurde eine Pistole sichtbar. Ganz typisch für 1961.

Erst 1992 räumte Justizminister Kinkel ein, dass weder die Vertreibung noch die Enteignung eine gesetzliche Grundlage hatten und versprach, in einem 2. SED-UnBerG alle Ansprüche der Zwangsausgesiedelten zu regeln.

Das betraf Gesundheitsschäden, berufliche Nachteile und **Vermögensverluste**. Fangen wir mit letzteren an:

Mit dem Grundlagenvertrag von 1972 war auch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) fertig.

Es trat erst 1990 in Kraft und war ausschließlich gedacht für entschädigungslose, teilungsbedingte Vermögensverluste und nicht für politisch Verfolgte und enthält daher auch keine Ausschlußklauseln, wie sämtliche Reha-Gesetze der Bundesrepublik.

Da aber die enteigneten Zwangsausgesiedelten eine Entschädigung bekommen hatten, wurde ihnen der direkte Zugang zum VermG verwehrt und ausnahmsweise (verspätet) durch das 2. SED-UnBerG ermöglicht:

Kann ein Grundstück zurückgegeben werden, muss vorher die DDR-Entschädigung zurückgezahlt werden – auch für Schrottgebäude. Die Restitution konnte frühestens 1995 beginnen. Da war das VermG erheblich zu Lasten der Alteigentümer verändert worden und die 1990 angelegten Fördertöpfe waren leer. Kann nur noch entschädigt werden, entstehen bei landwirtschaftlichen Betrieben - bei denen große Flächen bereits zurückgegeben wurden, das Wohnhaus aber nicht – oft Nullerbescheide.

Beruf: Vermutlich hat nur ein Zwangsausgesiedelter einen Berufsschadensausgleich bekommen, ein früherer Bergmann.

Gesundheit: Ende 2011 haben wir Statistiken abgefragt, die sehr oberflächlich geführt wurden. Aber es lässt sich sagen: In M/V ist unter den Beziehern einer verfolgungsbedingte Rente kein einziger Zwangsausgesiedelter. Positives kam nur aus Thüringen. Dort waren bis Ende 2011 dank einer versierten Gutachterin 35 Gesundheitsschäden anerkannt. Selbst wenn es inzwischen 100 sind, das wäre auch kein ganzes %, da es mal mehr als 11000 waren.

Zu unserer Petition, über die ich in Magdeburg berichtet habe:

Der Bundestag hat sie abgelehnt und an die 5 neuen Länder weitergeleitet, für mich der falsche Weg, weshalb ich auch keine Antwort wollte.

Von Anne Drescher, der LStU in Schwerin, kam trotzdem eine, eine sehr überraschende. Frau Drescher hat selbst mitgewirkt an einer Studie über psychische Erkrankungen von Zwangsausgesiedelten.

Ergebnis: Wie bei den Haftopfern erkrankten rund 60%.

Die Forscher dieser Studie beklagen „erhebliche Defizite“ bei der Entschädigung und mahnen eine angemessene an, auch im Interesse der Gesellschaft.

Auch Art. 17 EV verlangt ausdrücklich eine angemessene Entschädigung für jeden politisch Verfolgten.

Ich habe stets darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zwangsaussiedlungen um außergewöhnliche bzw. herausragende individuelle politische Verfolgung handelt und habe mir dies nicht ausgedacht.

Ich habe dabei nur ein Fremdwort aus einer Presseerklärung des BMJ vom 10. März 1992 ins deutsche übersetzt: dort heißt es, „*exceptionelle politische Verfolgung*“.

Frau Drescher hat das ignoriert. Sie schreibt, ich hätte auf das besondere Schicksal der Zwangsausgesiedelten hingewiesen. Dieses besondere Schicksal verneint sie aber, indem sie behauptet, beide Aussiedlungsaktionen seien wie ROSE 1953 an der Ostsee Enteignungsaktionen gewesen. Und das ist eindeutig falsch: bei ROSE, auch ein schlimmes Trauma für die Betroffenen, ging es um Ferienobjekte, bei uns um Personen.

1952 wurden nur landwirtschaftliche Betriebe enteignet, 1961 zunächst gar keiner und Wohnungsmieter sind auch unter uns.

Wenn das VermG gar kein RehaG ist, politisch Verfolgte damit schlechter abschneiden als die anderen und wenn weniger als 1% der Zwangsausgesiedelten etwas vom 2. SED-UnBerG hat – sind das **kleine Brötchen, großer Wurf**, kleine Krümel oder heiße Luft?

Ich muss das Motto der Tagung beantworten mit **weder noch**.

Und die Perspektive? Wer über Zwangsaussiedlungen entscheidet, muss sich erst mal mit der Materie beschäftigen, um das exceptionelle daran zu erkennen.

Defizite des Einigungsvertrages

Von Manfred Graf von Schwerin, Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (ARE)

Der Bundesvorsitzende der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum Manfred Graf von Schwerin wies in seinem Beitrag als Vorstandmitglied der **Fördergemeinschaft Recht und Eigentum** e.V. München (FRE) darauf hin, wie sowohl die wissenschaftliche und forschungsrelevante Tätigkeit der FRE als auch die Betreuungsarbeit der ARE eine Reihe von Unrechtsbereichen aus der Zeit der Wiedervereinigung und der Jahre aussieht.

Die unter dem Begriff ARE-FABI (Fall- Austausch -Betreuung -Information) sind 16 Bereiche zusammengefasst. Die jeweils Betroffenen ordnen Ihre Fälle in die jeweilige Kategorie ein:

1. Landwegnahme / 1945 bis 1949 / Konfiskationen /"Boden- und Industriereform"
2. LPG-Vermögens-Auseinandersetzungen / Zwangskollektivierte
3. Neusiedler-Erben (BNE)
4. Listenopfer / Rehabilitierungen / VwRehaG u. StRehaG
5. Republikflüchtlinge (zur Ausreise Gezwungene u. ähnlichen Fälle) / Zwangsverkäufe
6. Wiedereinrichter / Flächenerwerbsprogramm / EALG
7. Zivilrechtl. Ansprüche für östlich der Oder-Neisse
8. Steckengebliebene Entschädigungen / DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz
9. Mauergrundstücke
10. Ansprüche politisch Verfolgter und deren rechtliche Gleichstellung mit den Verfolgten des NS-Regimes /psychisch und physisch Geschädigte
11. Sonstige Enteignungen /Entrechtungen
12. Unrechtstatbestände im kommunalen Bereich /kommunales Unrecht
13. Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet
14. "Aktion Rose" (Enteignungsaktion an der Ostsee)
15. Bergfreie Bodenschätze /Bergrecht
16. Kommunalunrecht (z.B. Altanschlusser, Wassernetze)

Die FRE als wissenschaftliche Ergänzung begleitet die Arbeit der ARE.

Darüber hinaus beleuchtete Graf von Schwerin für FRE und ARE die Defizite des Einigungsvertrages und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung im Bereich der Aufarbeitung der SED Diktatur. Außerdem skizzierte er die in den letzten Jahren in Vergessenheit geratene "Ausgleichszertifikat-Lösung" aus der unmittelbaren Zeit nach der Wiedervereinigung.

„ Der Einigungsvertrag ist - horribile dictu- 27 Jahre nach der Wiedervereinigung nur zu zwei Dritteln erfüllt, zentral wichtige Punkte und Regelungen bis heute nicht umgesetzt .“ So der eigentliche Verfasser des ersten – ausschlaggebenden – Entwurfs, Günther Krause, des Verhandlungsführers der DDR-Seite, Staatssekretär der Regierung und zugleich – ungewöhnlicherweise zugleich Fraktionsvorsitzender der CDU-Ost in der erstmals frei gewählten DDR- Volkskammer. Die ARE und ihre wissenschaftlich-gemeinnützige „Schwester“, die Fördergemeinschaft eine Filmdokumentation haben in den letzten Monaten zu diesem Thema eine Dokumentation gestaltet und aufgezeichnet. Ihr Titel: „Klartext Günther Krause“. Die 2 Interviews sind als DVD verfügbar.

Bei der sogen. „Ausgleichs-Zertifikatslösung“ ging es um einen im Auftrag von Helmut Kohl von vier Abgeordneten im sogen.“Gattermann-Quartett“ (Der Abg. Gattermann war ein führender hoch qualifizierter FDP-Finanzexperte) erarbeiteten Lösung für den gesamten Entschädigungs- und Ausgleichsbereich. Es sollten frei handelbare Coupons an Enteignungsopfer je nach individuell erlittenem und geprüften Verlust ausgegeben werden, die von den Betroffenen zu Investitionen in die von der DDR in die Bundesrepublik eingebrachten Aktiva (Land, Immobilien, Gewerbe- und Industrieanlagen etc.) zum zügigen Aufbau-Ost hätten eingesetzt werden können.

Diese Lösung hätte wohl eine pragmatische und vereinfachte Lösung der Wiedergutmachung bringen können und den ganzen komplizierten und oft schrägen Aufwand von Treuhand, BVVG usw. entbehrlich gemacht. Dieser zwar durchdachte, aber trotzdem einfache Weg, zudem weitgehend auch kostenneutral, wurde von zwei Fiskalisten in der Regierung Kohl hintertrieben.

Führende Fachleute, auch Krause selbst und der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Ulrich Blum von der Universität Halle (früher langjähriger IWH-Präsident) halten diese Zertifikatslösung auch jetzt noch für durchführbar, um den Rückstand in der Wirtschaftsleistung der jungen Länder zumindest zu verringern, außerdem mehr Recht zu schaffen und neue Investitionen anzuregen.

"Wir sind dabei diese Initiative vor dem Hintergrund des vorhandenen Dokumentarmaterials des Gattermann-Ausschusses wieder aufzugreifen"

Über den Zusammenschluss der ARE sagte der Bundesvorsitzende u.a.: Die Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum als uneigennützig und ideell tätiger Zusammenschluss zahlreicher Rechtsstaatler, die Opfer der SBZ/SED/DDR-Diktatur geworden sind, bündelt Opfer- und Geschädigtenverbände, Gruppen und Einzelpersonen im In- und Ausland. Die ARE setzt sich insbesondere für die Opfer von im Zuge der sogenannten "Demokratischen Bodenreform" geschehenem Verfolgungsunrecht und dessen Folgen in Form von Enteignung und Vertreibung und führt die Opfer der Zwangskollektivierung ein.

Seit August 2009 arbeitet die ARE eng mit der UOKG zusammen. So haben beide Verbände in einer gemeinsamen Grundsatzerklärung am 05. August 2009 bereits die bisher mangelhafte Aufarbeitung geschehenen kommunistischen Unrechts der SED-Diktatur gerügt.

Schon seit 1999 vertritt der ARE Zusammenschluss die Interessen und Rechte der Nerusiedlererben und deren regionale Organisation.

Zur Fördergemeinschaft Recht und Eigentum bemerkte Graf von Schwerin: Die FRE ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der sich folgenden Vereinszweck auferlegt hat: "Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung über das Grundrecht und die Sozialbindung des Eigentums und das Aufzeigen von dessen Grenzen in Gestalt der Sozialbindung des Eigentums....."

Namhafte Wissenschaftler (Juristen, Historiker, Politikwissenschaftler) und engagierte Rechtsstaatler, die den Werten von Recht und Freiheit in besonderer Weise verbunden sind, haben sich auf nationaler und internationaler Ebene in der Fördergemeinschaft zusammengeschlossen.

Was beabsichtigt das Vorhaben -Dokumentations- und Aufarbeitungszentrum Plänitz -Historische Aufklärung über die Epoche 1945-65 und Auswirkungen auf die Kulturlandschaft in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ), d.h. die jetzt jungen Länder und darüber hinaus

-Analyse, objektive Überprüfung und Korrektur von subjektiven und politisch gelenkten Einschätzungen zum Geschichts- und Gesellschaftsbild und des Fortwirkens der Geschehnisse von 1945 - 1989.

-Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung historischer Zusammenhänge

- Stärkung des ländlichen Raums
- Schaffung eines Zentrums als Drehscheibe für Betroffenen und Zeitzeugen, sowie ihre Nachkommen
- Ständige Weiterführung einer bereits bestehenden umfangreichen Datenbank (über 1000 Seiten mit Fakten und Berichten)
- Schaffung und Entwicklung eines lebendigen Forums zur "Boden- und Industriereform" mit entsprechenden Veranstaltungen, Tagungen und Schulungen
- Würdigung der Lebensleistung einzelner Familien, Schicksale, Unternehmen und Betriebe, Biographien besonderer Persönlichkeiten dieser Geschichtsepoche

Der rechtsstaatswidrige Charakter der Zwangseinweisungen in das Durchgangsheim Bad Freienwalde

Von Roland Hermann, Kindergefängnis Bad Freienwalde

Anmerkung der Redaktion: Der Vortrag von Herrn Hermann beinhaltete das Wiederspielen eines Beitrags des Deutschlandfunks mit anschließenden Kommentaren. Es war leider nicht möglich diesen Beitrag zu verschriftlichen.

Verbleibende Aufgaben des Gesetzgebers bei der wiedergutmachungsrechtlichen Aufarbeitung von SED-Unrecht

*von Dr. Johannes Wasmuth, Rechtsanwalt und Lektoratsleiter beim
Verlag C.H. Beck*

*Anmerkung der Redaktion: Der hier wiedergegebene Aufsatz ist als
Erstveröffentlichung erschienen in der ZOV 2017 S. 94 ff und gibt im Wesentlichen
den frei gehaltenen Vortrag von Herr Dr. Wasmuth wieder. Wir bedanken uns bei
dem Grundeigentum-Verlag für die freundliche Abdruckgenehmigung.*

I. Befund unzulänglicher Wiedergutmachung für in SBZ und DDR begangenes Staatsunrecht

Als das SED-Regime förmlich mit Schimpf und Schande unterging, bestand ein weitgehender Konsens in Ost¹ und West², dass zwar nicht das gesamte Unrecht, welches das SED-Regime in über 40 Jahren seiner Herrschaft zunächst in der SBZ

1

Vgl. nur die umgehenden Bemühungen der DDR seit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzendem des Staatsrats der DDR um eine Rehabilitierung am sog. „Runden Tisch“ sowie durch die Regierungen Modrow und de Maizière (vgl. dazu: Widmaier, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht?, 1999, S. 124 ff.; Vollnhals, in: Heydemann/Vollnhals, Nach den Diktaturen: Der Umgang mit den Opfern in Europa, 2016, S. 125 (134 ff.); Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Stand: EL 67 (2017), B 100, Einf. VermG, Rn. 733 ff.

2 Vor der Vereinbarung des Einigungsvertrages hat es von bundesdeutscher Seite zunächst nur Initiativen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seinerzeit bestehenden offenen Vermögensfragen zu regeln. Bis zur Herstellung der deutschen Einheit gab es auch noch keinen Anlass des bundesdeutschen Gesetzgebers, eine Wiedergutmachung wegen verfolgungsbedingter Unrechtsmaßnahmen in SBZ und DDR auf den Weg zu bringen. Nachdem aber der Fahrplan für die deutsche Wiedervereinigung klar war, stand auch für die alte Bundesrepublik außer Frage, dass eine Rehabilitierung von der politischen Verfolgung dienenden Unrechtsakten des SED-Regimes erforderlich sei. Sie wurde daher für Strafverfolgungsmaßnahmen in Art. 17 EVertr. einvernehmlich mit der DDR vereinbart. Für verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte wurde in der Denkschrift zu Art. 17 EVertr. (BT-Drs. 11/7760, S. 355 [363]) klargestellt, dass deren verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ebenfalls zu den vordringlichen Aufgaben des gesamtdeutschen Gesetzgebers gehört.

und später in der DDR verübt hatte, aufgearbeitet werden könne, aber dass jedenfalls rechtsstaatlich hinreichend gewichtige staatliche Übergriffe, zumal wenn sie Akte politischer Verfolgung oder reine Willkürmaßnahmen dargestellt haben, mit den Mitteln des Rechtsstaats wiedergutmacht werden sollten. Dafür wurden u. a. rechtspolitische, humanitäre und soziale Gründe genannt³. Bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts sollten sich die schweren Fehler nicht mehr wiederholen dürfen, die in der Bundesrepublik Deutschland und – trotz der antifaschistischen Programmatik, mit der sich das SED-Regime zu legitimieren suchte – erst recht in der DDR im Umgang mit dem NS-Unrecht zu verzeichnen waren.

Anders als im Nachkriegsdeutschland, das einer Wiederaufarbeitung des NS-Unrechts grundsätzlich ablehnend gegenüberstand⁴, weshalb dazu die westlichen Alliierten Rückerstattungsgesetze erlassen mussten⁵, haben im zeitlichen Umfeld der deutschen Wiedervereinigung sowohl die DDR-Volkskammer als auch der Deutsche Bundestag weitreichende Gesetze zur Wiedergutmachung erlassen⁶. Der Elan der ersten Jahre erlahmte aber schon sehr bald. Unrechtsakte, die von den bis 1992 erlassenen Wiedergutmachungsgesetzen noch nicht erfasst waren, wurden nur mit einem gewissen gesetzgeberischen Widerwillen betrachtet. Dies führte im Bereich des Rehabilitierungsrechts zu deutlichen Systembrüchen⁷ und im Bereich des Rechts der offenen Vermögensfragen zu nur noch halbherzigen Regelungen über die Entschädigung rechtswidriger Vermögensverluste, deren Wertniveau signifikant und – jedenfalls nach Auffassung von vier Richtern des BVerfG⁸ partiell sogar verfassungswidrig, weil willkürlich – unter dem Wert von zurückzugebenden Vermögenswerten lag.

³ Vgl. nur: Denkschrift zu Art. 17 EVertr., BT-Drs. 11/7760, S. 355 (363).

⁴ Vgl. dazu nur: Schwarz, in: Bundesminister der Finanzen/Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1974, S. 69 ff.

⁵ Vgl. dazu nur: Schwarz (o. Fn. 4), S. 23 ff., 59 ff., 66 ff., 287 ff.

⁶ Vgl. dazu nur: Wasmuth (o. Fn. 1), B 100, Einf. VermG, Rn. 733 ff., 1119 ff.

⁷ Vgl. nur die unterschiedlichen Anforderungen an die Schwere des begangenen Unrechts als Voraussetzung für die Eröffnung der gesetzlichen Geltungsbereiche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG.

⁸ BVerfGE 102, 254 (314 ff.) = VIZ 2001, 16.

Wie auch bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts lässt sich bei derjenigen des SED-Unrechts zudem feststellen, dass die Rechtsprechung bestehende Wiedergutmachungsregeln in erneut erheblichem Umfang zum Nachteil der Betroffenen nicht sachgerecht umgesetzt hat. Zentraler Grund dafür ist – wie schon bei der Befassung mit dem NS-Unrecht – der Umstand, dass auch das SED-Unrecht nicht oder nicht in seinem tatsächlichen Ausmaß als solches erkannt wurde. So wurde DDR-Staatsorganen zu Unrecht ein rechtsstaatlich noch vertretbares Agieren attestiert, weil Vorgänge durch die „Brille“ rechtsstaatlicher Stellen und nicht als das betrachtet wurden, was sie waren⁹. Immer wieder wurde SED-Unrecht auch deshalb verkannt, weil eine hinreichend umfassende Ermittlung des Sachverhalts nicht stattfand. Gerichte haben sich – statt eigene Untersuchungen anzustellen – gar an die tatsächlichen Feststellungen der DDR-Justizorgane für gebunden gehalten¹⁰. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung ist dies maßgeblich darauf zurückzuführen, dass eine mündliche Erörterung des repressiven Verfolgungsgeschehens praktisch nicht erfolgte, weil das Gericht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG „in der Regel ohne mündliche Erörterung entscheidet“¹¹.

Daneben beruhen wiedergutmachungsrechtliche Fehlleistungen für ganze Unrechtskomplexe auch auf rechtlich problematischen Annahmen der Rechtsprechung. Paradigmatisch dafür ist etwa die Rechtsprechung strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte, die zur Bestimmung der Sachgerechtigkeit von Einweisungsverfügungen in Heime der DDR nicht auf die objektiv und systematisch in der DDR bestehenden Unrechtsverhältnisse abhebt, sondern sich an den subjektiven Angaben der DDR-Jugendhilfeorgane „abarbeitet“, die das generell mit bedeutenden Teilen des DDR-Heimwesens betriebene Unrecht natürlich nicht erfassen. Rechtlich ebenso signifikant fehlgeleitet ist die Rechtsprechung des BVerwG, wonach der unmittelbare Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes

⁹ Paradigmatisch dafür steht die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zu den Einweisungsanordnungen in Kinder- und Jugendheime, bei denen nicht das objektiv verübte Unrecht, sondern es nicht wiedergebende Angaben in den Jugendhilfeakten herangezogen werden (vgl. dazu nur: OLG Naumburg, Beschl. v. 6. Oktober 2010 - 2 Ws Reg 62/10 -; OLG Rostock, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 22 Ws Reha 22/15 -; Wasmuth, ZOV 2017, 2 [4]).

¹⁰ Vgl. nur: KG, ZOV 2013, 62.

¹¹ Vgl. dazu Wasmuth, ZOV 2016, 60 (63).

grundsätzlich auch verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe erfassen soll¹², was zur Folge hat, dass in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG angeordnete Rehabilitierungen wegen verfolgungsbedingter Eingriffe in Vermögenswerte aufgrund der Vorrangregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwRehaG vollständig leerlaufen. Deshalb werden – im Widerspruch zu geltendem Recht – flächendeckend etwa verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe im Rahmen der von der DDR seit 1952 in mehreren Wellen betriebene Zwangskollektivierung¹³, jedenfalls soweit sie in den Formen des Verwaltungsrechts verübt wurde, nicht rehabilitiert. Damit bleibt der schwere politische Makel der Verfolgung, den allein das Rehabilitierungsrecht zu beseitigen sucht¹⁴, gegenüber den Betroffenen bestehen.

Natürlich gibt es tausendfache Beispiele für eine geglückte Wiedergutmachung von SED-Unrecht. Aber die Defizite wiegen insgesamt so schwer, dass sich der Rechtsstaat unglaublich macht, wollte er es bei den bislang erzielten Erfolgen der Aufarbeitung belassen und es im Übrigen hinnehmen, dass das vom SED-Regime betriebene Unrecht weiterhin in signifikantem Umfang fortwirkt. Schon weil inzwischen viele Opfer des SED-Regimes seit Herstellung der deutschen Einheit verstorben sind, ist die Aufarbeitung ohnehin nur noch lückenhaft möglich. Auch sonst setzen der Zeitablauf, die damit bedingte weitere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung eine Aufarbeitung sowie die schwindenden Möglichkeiten, verübtes Unrecht weiterhin nachzuweisen, der künftigen Wiedergutmachung Grenzen.

Um so wichtiger ist es, erkannte systematische Schwächen der geltenden Wiedergutmachungsgesetzgebung und festgestellte Defizite der Rechtsprechung bei ihrer Anwendung durch ein Gesetz möglichst umfassend zu beheben. Auf diese Weise gilt es zugleich zu unterstreichen, dass die Aufarbeitung des Unrechts des zweiten Unrechtsregimes auf deutschem Boden in der jüngsten Vergangenheit

¹² Vgl. dazu näher: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (208 ff.); ders. (o. Fn. 1), B 100, § 1 VermG, Rn. 21a ff.

¹³ Schöne, Frühling auf dem Lande? Die Kollektivierung der DDR-Landwirtschaft, 2005, S. 73 ff., 154 ff.; Wasmuth (o. Fn. 1), B 100, Einf. VermG, Rn. 442 ff.

¹⁴ Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (BT-Drs. 12/4994, S. 23); dazu: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (215 f.).

unvermindert ein wichtiges Anliegen des Rechtsstaats ist, und dass dazu vermehrt Anstrengungen zu unternehmen sind, diesem so weit wie noch möglich gerecht zu werden.

II. Wesentliche Regelungen eines Gesetzentwurfs

Zu diesem Zweck habe ich den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes erarbeitet¹⁵, der vor allem die wesentlichen materiell-rechtlichen Defizite des geltenden Rehabilitierungsrechts und erkannte Mängel der Rechtsprechung bei seiner Anwendung aufgreift und diese zu beheben sucht. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

1. Materiell-rechtliche Änderungen

a) Einweisungen in Kinder- und Jugendheime

Zwar sieht § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine strafrechtliche Rehabilitierung für die „Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat“, vor. Dennoch ist diese Norm bei ihrer Anwendung durch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte praktisch leergelaufen, soweit danach Einweisungsanordnungen, die sachfremden Zwecken gedient haben, zu rehabilitieren sind. Grund dafür ist ein problematisches Verständnis der Gerichte von dem gesetzlichen Begriff der „sonst sachfremden Zwecke“. Sie werden grundsätzlich danach beurteilt, ob sie sich aus den Akten der Jugendhilfeakten der DDR ergeben¹⁶. Das ist nicht sachgerecht, weil dieser Begriff, ebenso wie der Begriff der politischen Verfolgung, nicht nach der subjektiven, das verübte Unrecht regelmäßig nicht erfassenden Motivlage des Verfolger- oder Unrechtsstaats, sondern nach den sich aus dem verübten Unrechtsgeschehen ergebenden objektiven Zwecken zu

¹⁵ Abgedr. in diesem Heft, S. 102 ff.

¹⁶ Vgl. etwa: KG, ZOV 2007, 153; OLG Jena, 2014, 107.

bestimmen ist. Andernfalls wird das tatsächliche Unrecht, das der Heimeinweisung zugrunde lag, nicht in Betracht gezogen. Allein auf dieser Grundlage ist zu untersuchen, ob die Anordnung der Heimunterbringung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist oder nicht. Da die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte diese Rechtslage weitgehend nicht umgesetzt haben, ist es wichtig, das Gewollte gesetzlich klarzustellen, soll § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StrRehaG nicht weiterhin zumeist leerlaufen.

Die Klarstellungen, die deshalb in § 2 Abs. 1 StrRehaG durch eine Anfügung von Sätzen 3 bis 5 vorgesehen werden, legen zum einen fest, dass die Heimeinweisung immer dann sachfremden Zwecken gedient hat, wenn damit auch andere Zwecke als das Kindeswohl verfolgt wurden. Zum anderen wird fingiert, dass eine Einweisung in Spezialheime und in Durchgangsheime ausnahmslos sachfremden Zwecken gedient hat. Mit diesen Regelungen wird der Begriff „sachfremder Zweck“ nur klargestellt. Eigentlich hätten die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bereits nach geltender Rechtslage entsprechend entscheiden müssen¹⁷.

Eine Einweisung in ein Heim stellt für Kinder und Jugendliche immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsgüter der Freizügigkeit, des Schutzes der Familie, der Freiheit der Berufswahl und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Sie verletzt damit stets wesentliche Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung, sofern die Versorgung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in einem staatlichen Heim nicht ausnahmsweise durch besondere Gründe des Kindeswohls gerechtfertigt sind. Ob eine Einweisungsverfügung dem Kindeswohl gedient hat, ist dabei umfassend zu ermitteln und kann nicht nur aus – oft den Tatsachen nicht entsprechenden oder sie verschleiern – Angaben in den Jugendhilfeakten entnommen werden.

Da die DDR nicht nur sog. Normalheime, sondern auch Spezial- und Durchgangsheime unterhalten hat, haben diese niemals dem Kindeswohl gedient. Vielmehr belegen diverse Studien, dass sie ein ideologisch bedingtes Instrumentarium der Disziplinierung und Umerziehung dargestellt haben, das dem

¹⁷ Vgl. dazu eingehend: Wasmuth, ZOV 2017, 2 ff.

staatlichen Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen diene¹⁸. Als prägend für das System der Spezialheime nennt deshalb das OLG Naumburg¹⁹ Maßnahmen wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka. Übereinstimmend damit erfasst Sachse²⁰ die Übergriffe in Spezialheimen mit den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Da dieser schwerwiegende Missbrauch in Spezial- und Durchgangsheimen nicht nur im Einzelfall, sondern systematisch betrieben wurde, haben Einweisungsanordnungen in diese Heime in keinem Fall dem Kindeswohl gedient. Vielmehr haben sie stets sachfremde Zwecke verfolgt und verstießen gegen wesentliche Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung.

Einweisungsverfügungen haben im Einzelfall allerdings auch Kinder und Jugendliche betroffen, die sich – auch nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen – schwerer Straftaten schuldig gemacht oder gemeingefährlich verhalten haben. Auch in diesen Fällen hat das SED-Regime mit der Einweisung in ein Spezialheim zwar sachfremde Zwecke verfolgt. Deshalb sollen diese Betroffenen auch grundsätzlich rehabilitiert werden. Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, dass dieser Betroffenenkreis auch soziale Ausgleichsleistungen erhält. Aus diesem Grunde ist in einem neu eingefügten § 16 Abs. 3 StrRehaG ein besonderer Unwürdigkeitstatbestand formuliert worden.

¹⁸ Vgl. nur: Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, 2012, S. 125 ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

¹⁹ ZOV 2015, 141 = BeckRS 2015, 09220.

²⁰ Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.4.2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.

b) Notwendige Angleichung von verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitation an die für die strafrechtliche Rehabilitation geltenden Regelungen

In SBZ und DDR hat es nicht nur eine politisch motivierte Strafverfolgung gegeben. In erheblichem Umfang ist politische Verfolgung auch mit den Mitteln des Verwaltungsrechts verübt worden. Beide Formen des Unrechts haben damit die Unrechtsschwelle der politischen Verfolgung erreicht. Tendenzielle Unterschiede gibt es lediglich, weil die strafrechtliche Verfolgung in erheblichem Umfang auch mit der Verhängung oft lang andauernder Haftstrafen oder gar mit der Todesstrafe verbunden war. Sofern die verwaltungsrechtliche Verfolgung nicht mit derart einschneidenden Sanktionen verbunden war, ist es gerechtfertigt, für weniger schwerwiegende Eingriffe geringere Folgeansprüche zu gewähren.

Es hat aber auch genügend Fälle gegeben, in denen mit der strafrechtlichen Verfolgung lediglich Sanktionen wie die Einziehung des Vermögens, Geldstrafen oder andere, die Bewegungsfreiheit des Verfolgten nicht beeinträchtigende Sanktionen verhängt wurden²¹. Dann aber führt es zu Systembrüchen, wenn für die verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation grundsätzlich andere Wiedergutmachungsstandards gelten als für die strafrechtliche Rehabilitation. Allein die in SBZ und DDR praktizierte Rechtsform – Verwaltungs- oder Strafrecht – rechtfertigt solche Unterschiede nicht.

Vor diesem Hintergrund weisen die für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitation geltenden Grundsätze gegenüber der strafrechtlichen Rehabilitation strukturell zwei maßgebliche Gerechtigkeitsdefizite auf: Zum einen sehen § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG grundsätzlich unterschiedliche Unrechtsmaßstäbe für die Anwendbarkeit des Verwaltungs- und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. So kommt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation nur in Betracht, wenn eine Verwaltungsentscheidung „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“. Demgegenüber erfordert eine strafrechtliche

²¹ Dies gilt etwa für Verurteilungen von abwesenden, weil bereits in den Westen geflohenen Personen als Wirtschaftsverbrecher oder als Kriegs- und Naziverbrecher, denen nur das Vermögen entzogen wurde, die aber eine Haft niemals angetreten haben.

Rehabilitierung nur die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung. Zum anderen werden mit der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung Folgeansprüche nur ausgelöst, wenn die Verwaltungsentscheidung zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu Eingriffen in Vermögenswerte und zu einer beruflichen Benachteiligung geführt hat²², während die Rehabilitierung grundsätzlich jeder strafrechtlichen Sanktion einen Folgeanspruch nach sich zieht²³.

Wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs ist es daher, die dem geltenden Recht immanenten Ungerechtigkeiten zwischen der straf- und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zu beseitigen. Dazu sollen die Regelungen zum Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angepasst werden. Im Übrigen ist es angesichts der großen Unterschiede der in SBZ und DDR verübten verwaltungsrechtlichen Unrechtseingriffe kaum möglich, lückenlos Folgeansprüche für verwaltungsrechtlich rehabilitierte Verwaltungsentscheidungen vorzusehen. Es gilt aber, erkennbar nicht sachgerechte Lücken unter den Folgeansprüchen zu schließen. Deshalb sieht der Entwurf Folgeansprüche für Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption vor, die jedenfalls vergleichbar schwerwiegendes Unrecht dargestellt haben wie die von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG in Bezug genommenen Rechtsgutseingriffe. Außerdem sollen offenkundige Lücken bei den Folgen beruflicher Benachteiligung geschlossen werden.

aa) Korrektur des Unrechtsmaßstabs bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung

Um sicherzustellen, dass eine straf- und eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung jeweils ein identisch schweres Unrecht des SED-Regimes erfasst, werden die den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes regelnden Vorschriften denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angepasst.

²² Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1a VwRehaG sowie §§ 2 bis 8 VwRehaG, die nur auf § 1, nicht aber auf § 1a VwRehaG verweisen.

²³ Vgl. § 1 Abs. 1, 5, §§ 3, 16 ff. StrRehaG.

Künftig soll daher auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung möglich sein, wenn die Verwaltungsentscheidung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Dagegen wird nicht mehr verlangt, dass sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist. Auch wird nicht mehr vorausgesetzt, dass die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Insofern ist es insbesondere nicht gerechtfertigt, dass diese Voraussetzung im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung für die Folgen einer Gesundheitsstörung nicht gelten, im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung dagegen doch. Dementsprechend wird der Normtext von § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1a Abs. 1 VwRehaG geändert. Außerdem erfolgt eine Anpassung in der Legaldefinition von § 1 Abs. 2 VwRehaG.

bb) Folgeansprüche

(1) Anhebung der Beträge von Kapitalentschädigungen und besonderen Zuwendungen

Für Haftopfer des SED-Regimes wird nach § 17 StrRehaG eine monatliche Kapitalentschädigung erbracht, deren Höhe sich nach der Haftdauer bemisst. Sozial bedürftige Haftopfer und beruflich Benachteiligte erhalten darüber hinaus nach Maßgabe von § 17a StrRehaG, § 8 BerRehaG eine besondere Zuwendung.

Die dazu jeweils vorgesehenen Beträge sollen erhöht werden. Maßgeblich dafür ist zum einen die deutliche Erhöhung der Entschädigungsleistungen für Personen, die zu Unrecht in einer bundesdeutschen Anstalt inhaftiert waren, nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971²⁴ sowie die Anhebung des Sozialhilfeniveaus. Dementsprechend sind Änderungen von § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1 Satz 2 StrRehaG, § 8 Abs. 1 BerRehaG vorgesehen.

(2) Beseitigung von Härten bei den Voraussetzungen der besonderen Zuwendungen von wirtschaftlich bedürftigen inhaftierten oder beruflich Verfolgten

²⁴ BGBl. I S. 157.

Besondere Zuwendungen sollen nur an Verfolgte gezahlt werden, deren Verfolgung zumindest eine gewisse Schwere aufgewiesen hat. Dies hat der Gesetzgeber für Haftopfer dadurch sichergestellt, dass sie mindestens 180 Tage Freiheitsentziehung erlitten haben müssen (§ 17a Abs. 1 S. 2 StrRehaG). Bei beruflich Verfolgten muss die Verfolgungszeit mindestens drei Jahre betragen haben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG).

Durch diese starren Regelungen können ungewollte Härten entstehen. Daher wird vorgesehen, dass die gesetzlich bestimmte Dauer nicht eingehalten werden muss, wenn das Verfolgungsoffer im Einzelfall einer außergewöhnlich willkürlichen Behandlung ausgesetzt war, weshalb die Maßgeblichkeit der gesetzlich festgelegten Dauer der Freiheitsentziehung oder der Verfolgungszeit eine besondere Härte darstellte (neuer § 17a Abs. 1 Satz 3 StrRehaG, Neufassung von § 8 Abs. 2 Satz 2 BerRehaG). Im Übrigen soll die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BerRehaG vorgesehene Verfolgungszeit von drei auf zwei Jahre reduziert werden.

Betroffene Opfer des SED-Regimes erheben darüber hinaus die Forderung, den Anspruch auf besondere Zuwendung nicht länger von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Betroffenen abhängig zu machen und somit sämtlichen inhaftierten oder beruflich Verfolgten eine Art „Ehrepension“ zu gewähren. Dieses Anliegen halte ich nicht für berechtigt. Es ist daher auch nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Maßgeblich dafür sind folgende Gründe: Die Umsetzung dieses Wunsches würde zu einer systemwidrigen Regelung führen. Die besonderen Zuwendungen sind primär keine Wiedergutmachungsleistungen, sondern allein ein sozialer Ausgleich, der sich aus der aktuell bestehenden sozialen Bedürftigkeit ergibt, und bei dem nur daran angeknüpft wird, dass diese auch im Zusammenhang mit dem Verfolgungsgeschehen stehen kann, aber nicht muss. Ein Wegfall der Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit führte im Übrigen zu einer Art doppelten Wiedergutmachung für verübtes Unrecht, was mit wiedergutmachungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre. Hinzu käme, dass in zahlreichen Fällen die Kapitalentschädigung für Haftopfer deutlich hinter den Leistungen der besonderen Zuwendungen zurückbliebe. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nur eine verhältnismäßig kurze Haftdauer zu entschädigen ist.

(3) Kapitalentschädigungen für Vertriebene und Zwangsadoptierte

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung löst nach geltendem Recht Folgeansprüche für eine gesundheitliche Schädigung, Eingriffe in Vermögenswerte und eine berufliche Benachteiligung aus²⁵. Die besonders einschneidenden Rechtsgutseingriffe der Vertreibung und der Zwangsadoption bleiben dagegen ohne jeden wiedergutmachungsrechtlichen Ausgleich. Dies ist erkennbar nicht sachgerecht.

Das folgt schon aus der Schwere des diesen Opfern widerfahrenen Unrechts. Vertreibungsoffer in SBZ und DDR hatten innerhalb weniger Stunden ihr gesamtes Lebensumfeld zu verlassen. Sie haben dabei nicht nur ihr gesamtes Eigentum und ihren Beruf verloren. Vielmehr wurde auch schwerwiegend in ihr Persönlichkeitsrecht etwa als „Kriegs- und Naziverbrecher“, „Ungeziefer“, „Asoziale“, „Schlepper“, „Schleuser“ oder „Grenzverletzer“ eingegriffen, und ihnen wurde ihre soziale, heimatliche und kulturelle Identität entzogen. Dass diesem Personenkreis für das Unrecht der Vertreibung kein Ausgleich für dieses Unrecht gewährt wird, stellt auch einen Systembruch im Verhältnis zum Vertriebenenzuwendungsgesetz vom 27. September 1994²⁶ dar, das eine Vertriebenenzuwendung für Personen, die aus den deutschen Ostgebieten in die DDR geflohen waren, vorgesehen hat. Mit dieser Zuwendung werden zwar sämtliche Folgen der Vertreibung erfasst, also etwa auch Vermögensverluste. Viele Vertriebene aber hatten kein Vermögen, das in Verlust hätte gehen können. Sie erhalten damit allein für den Akt der Vertreibung eine Zuwendung, obgleich die Vertreibung nicht von deutschen Organen, sondern von russischen, polnischen oder tschechischen staatlichen Stellen verübt wurde. Mit der deutschen Wiedervereinigung aber hat die Bundesrepublik Deutschland die Nachfolge der DDR angetreten. Damit kann die Vertreibung im Gebiet der ehemaligen DDR erst recht nicht folgenlos bleiben.

Zwangsadoptierte wurden zwar nicht in haftähnliche Verhältnisse verbracht. Sie haben aber sonst das gleiche Schicksal, das wegen politischer Verfolgung oder aus

²⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 7 und 8 VwRehaG.

²⁶ BGBl. I S. 2624, aufgehoben durch Art. 4 Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920).

sachfremden Gründen eingewiesene Heimkinder erlitten haben. Sie wurden zwangsweise aus ihrem Familienverband sowie aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen. Deshalb haben Zwangsadoptierte ihr aus Gründen politischer Verfolgung oder sonst aus sachfremden Gründen erlittenes Unrecht praktisch als ebenso traumatisch erlebt wie entsprechend geschädigte, in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche.

Daher wird nun in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG klargestellt, dass auch diese Unrechtsmaßnahmen Folgemaßnahmen nach sich ziehen. Dabei erhalten Vertriebene nach Maßgabe eines neuen § 6a VwRehaG eine pauschale Vertriebenenkapitalentschädigung in Höhe von 4.000 €. Die Höhe der Kapitalentschädigung für Zwangsadoptierte bemisst sich nach der Länge der Zwangsadoption. Dabei wurde beachtet, dass die deshalb vorgesehenen Beträge unter denjenigen der Kapitalentschädigung für in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche bleiben, weil die Zwangsadoption grundsätzlich die weniger einschneidendere Maßnahme war.

(4) Änderung des Familiennamens

Mit der Zwangsadoption war häufig auch eine Änderung des Familiennamens verbunden. Verwaltungsrechtlich Rehabilitierte sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, ihren ursprünglichen Familiennamen wieder zu tragen, wenn sie dies wünschen. Dementsprechend ist ein weiterer Tatbestand für die Änderung des Familiennamens in einem neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vorgesehen.

(5) Kapitalentschädigung für beruflich Verfolgte

Haben straf- oder verwaltungsrechtlich Verfolgte eine berufliche Benachteiligung erlitten, sieht § 8 BerRehaG bislang nur eine besondere Zuwendung vor, wenn sie sozial bedürftig sind. Eine Kapitalentschädigung als Wiedergutmachung für die während der beruflichen Verfolgungszeit erlittenen beruflichen Nachteile sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Dies ist schon wegen der existentiellen Bedeutung des Berufs für das wirtschaftliche und soziale Umfeld des Betroffenen nicht sachgerecht.

Deshalb sieht ein neuer § 7b Abs. 1 BerRehaG eine Kapitalentschädigung in Höhe von 75 € pro Monat der Verfolgungszeit im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 BerRehaG vor.

(6) Beruflich verfolgte Schüler

(a) Gleichstellung mit Verfolgten, die ihre berufliche Ausbildung bereits begonnen hatten

Wurden Schüler in der DDR politisch verfolgt, steht ihnen nach geltender Rechtslage nur Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung zu (vgl. § 3 Abs. 1, § 6 BerRehaG). Von anderen Ansprüchen sind sie aber ausgeschlossen. Damit werden sie wesentlich anders behandelt als Verfolgte, die bereits mit ihrer Berufsausbildung begonnen hatten und diese aus Gründen politischer Verfolgung nicht mehr abschließen konnten.

Diese unterschiedliche Beurteilung politisch Verfolgter, die damit jeweils berufliche Nachteile haben hinnehmen müssen, ist nicht gerechtfertigt. Sie rührt erkennbar nur daher, dass im Fall der Verfolgung von Schülern deren weiterer Lebensweg noch nicht vorgezeichnet war, so dass sich die berufliche Benachteiligung nicht so klar abzeichnete wie bei Personen, die mit ihrer Berufsausbildung bereits begonnen hatten. Solche Nachweisprobleme bestehen aber grundsätzlich nicht, wenn die Verfolgung dazu geführt hat, dass der Verfolgte eine bestimmte Berufsausbildung nicht antreten konnte, obgleich er die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllte, ein Arbeitsplatz bereitstand und die verwehrte Ausbildung die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt werden konnte. Deshalb sollen Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch für Schüler gelten, die diese Voraussetzungen erfüllen. Dazu wird § 1 Abs. 2 BerRehaG entsprechend neu gefasst.

(b) Rückzahlung von Unterhaltsgeld und Ausbildungsförderung

Verfolgte, die aufgrund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung vor Inkrafttreten des Beruflichen

Rehabilitierungsgesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes als Darlehen erhalten hatten, mussten es an sich wieder zurückzahlen. § 2 Abs. 2 BerRehaG sieht aber eine auf Antrag mögliche Umwandlung des Unterhaltsgeldes in einen Zuschuss vor. Das soll nur dann nicht möglich sein, wenn das Darlehen bereits zurückgezahlt worden ist. Diese Ausnahme ist freilich nicht gerechtfertigt. Die Umwandlung kann nicht von dem Zufall abhängig gemacht werden, ob der Verfolgte bereits eine Rückzahlung vorgenommen hatte oder nicht. Dies mag zwar bereicherungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen, wird aber dem wiedergutmachungsrechtlichen Charakter des § 6 BerRehaG nicht gerecht. Daher wird vorgesehen, dass auch bereits getilgte Darlehen rückwirkend umgewandelt werden können und Rückzahlungsbeträge an den Verfolgten zurückerstattet werden (Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG und Anfügung von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BerRehaG).

Von beruflich verfolgten Schülern wird außerdem die Forderung erhoben, § 60 BAFöG in der Weise zu ändern, dass eine als Darlehen ausgekehrte Ausbildungsförderung nicht zurückgezahlt oder eine Rückzahlung wieder erstattet wird, wenn in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 BerRehaG keine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt worden ist. Dies soll insbesondere für in der DDR Verfolgte gelten, die infolge Flucht, Ausreise oder Freikaufs in den 1970er oder 1980er in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufgenommen und sich dort wegen als Darlehen erfolgter Ausbildungsförderung verschuldet hätten. Dieser Personenkreis kann oft eine dreijährige Verfolgungszeit nicht nachweisen und ist daher nicht von der Rückzahlungsverpflichtung befreit²⁷.

Diese Forderung erscheint mir freilich nicht berechtigt zu sein, weshalb ich auch keine Änderung von § 60 BAFöG vorgesehen habe. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass auch Schüler und Studenten, die in den 1970er oder 1980er Jahren übergesiedelt sind, ebenfalls einen Anspruch auf Erlass der Ausbildungsförderung haben, wenn sie durch eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 BerRehaG nachweisen können, vor ihrer Ausreise in die BRD eine

²⁷ Vgl. zu der konkreten Forderung etwa: Wippich, Der Stacheldraht, 5/2007, spezial.

Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung von drei Jahren erlitten zu haben. Insofern werden in die BRD ausgereiste und in der DDR verbliebene Schüler und Studenten gleichbehandelt. Dass das Gesetz jeweils eine dreijährige Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung verlangt, rechtfertigt sich für beide Gruppen jedoch aufgrund des Umstandes, dass der Erlass der Darlehensrückzahlung eine Form der Wiedergutmachung darstellt, die aber nicht nur eine politische Ausgrenzung des Betroffenen, sondern auch eine deshalb eingetretene Benachteiligung von einigem Gewicht erfordert. Insofern geht das Recht der Wiedergutmachung davon aus, dass nicht das gesamte Unrecht des SED-Regimes wieder ausgeglichen werden kann, sondern nur solches, das von einigem Gewicht ist. Deshalb ließe sich allenfalls darüber nachdenken, die Dauer der Verfolgungszeit und der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung zu reduzieren. Ein vollständiger Verzicht darauf oder aber ein Verzicht für bereits vor dem 9. November 1989 in die BRD übersiedelte Schüler und Studenten wäre im bestehenden System des Wiedergutmachungsrechts nicht sachgerecht.

Bei der Frage des Verzichts auf die Dauer der Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung speziell bei dem zuletzt genannten Personenkreis ist des Weiteren zu bedenken, dass dieser zu einer nicht berechtigten Bevorzugung gegenüber Personen führte, welche die DDR nicht verlassen konnten und deshalb eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung haben erleiden müssen, oder dann, wenn sie diese Dauer nicht nachweisen können, ebenfalls keinen Erlass ihres BAFöG-Darlehens beanspruchen können, weil der Gesetzgeber insofern von einem noch nicht hinreichend schwerwiegenden Nachteil der politisch motivierten Ausgrenzung des Betroffenen ausgeht.

Es ist zwar richtig, dass in der DDR verfolgte Schüler und Studenten oft aus Gründen ihrer politischen Verfolgung in die BRD übergesiedelt sind und deshalb – ebenso wie ebenfalls mittellose bundesdeutsche Studenten – nur mit einem BAFöG-Darlehen ihre Schulausbildung oder ihr Studium abschließen konnten. Jedenfalls bei diesen Schülern und Studenten ist die Darlehensverpflichtung in gewisser Weise Folge der zuvor in der DDR betriebenen politischen Verfolgung. Dabei aber steht außer Frage, dass die Ausbildungsförderung lediglich als Darlehen nicht Gegenstand politischer

Verfolgung, sondern allein Ausfluss des Umstandes war, dass mittellosen Schülern und Studenten in der BRD allgemein nur eine Ausbildungsförderung als Darlehen gewährt wurde und deshalb bundesdeutsche Schüler und Studenten in gleicher Weise getroffen hat. Beruhte die Ausreise aus der DDR gar nicht einmal auf Akten politischer Verfolgung, sondern wurde sie aufgrund einer Flucht oder eines Ausreiseantrages möglich, lässt sich nicht einmal sagen, dass die Darlehensleistung Folge einer politischen Verfolgung war.

Soweit Schüler und Studenten in der DDR verfolgt wurden und deshalb in den 1970er oder 1980er Jahren in die BRD übergesiedelt sind, lässt sich ein fehlender Erlass der Rückzahlung von BAFöG-Darlehen zwar nicht mit der Überlegung rechtfertigen, so würden diese Schüler und Studenten gegenüber bundesdeutschen Schülern und Studenten ungerechtfertigt bevorzugt²⁸. Vielmehr unterscheiden sich aus der DDR übergesiedelte Schüler und Studenten und bundesdeutsche Schüler und Studenten in der Tat dadurch, dass Erstere zuvor in der DDR politisch verfolgt sein konnten. Das ändert aber nichts an dem Umstand, dass der Erlass der Rückzahlung von BAFöG-Darlehen deshalb nicht gerechtfertigt ist, sofern aus der DDR übergesiedelte Schüler und Studenten noch keine dreijährige Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung ihrer Ausbildung erlitten hatten und daher nicht anders behandelt werden können als Schüler und Studenten, welche die DDR nicht verlassen konnten.

(7) Grunderwerbsteuerbefreiung für Flächenerwerb von Alteigentümern

In SBZ und DDR enteignete Alteigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG die Möglichkeit, in gewissem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen zurückzuerwerben und dazu ihnen zustehende Entschädigungsleistungen einzusetzen. Diese Regelung hat ebenso wie der Rückgabegrundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG Wiedergutmachungscharakter. Deshalb bestimmt § 34 Abs. 3 VermG eine Grunderwerbsteuerbefreiung für die Rückübertragung von Grundstücken, die in Erfüllung des Rückgabeanspruchs erfolgt ist. Trotz des vergleichbaren Sachverhalts fehlt eine ausdrückliche Regelung über

²⁸ So aber der Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. September 2011 - Pet 3-17-30-21302-021737 -.

eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG. Der BFH hat im Übrigen nicht einmal eine entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 3 VermG in Erwägung gezogen²⁹. Deshalb soll ein neuer § 3 Abs. 5a AusglLeistG die systematisch allein sachgerechte Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG vorsehen und die Rückzahlung bereits gezahlter Grunderwerbsteuern regeln.

(8) Sachgerechte Beschränkung des öffentlichen Nießbrauchs für besatzungsbezogen enteignetes Kulturgut

Soweit nach § 5 Abs. 2 AusglLeistG für nach § 5 Abs. 1 AusglLeistG an sich zurückzugebendes, auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignetes Kulturgut ein öffentlicher Nießbrauch vorgesehen ist, kann dieser nach bislang geltendem Recht ohne größere Probleme auch über den Zeitraum von 20 Jahren verlängert werden. Dieser weitgehende Entzug des Kulturguts ist – auch vor dem Hintergrund der Rückgabe von Kulturgut nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG und von unter NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut – jedenfalls in diesem Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Daher sollen mit der Neufassung von § 5 Abs. 2 AusglLeistG die Möglichkeiten, den öffentlichen Nießbrauch über die Frist von 20 Jahren hinaus zu verlängern, deutlich eingeschränkt werden.

2. Beseitigung verfahrensrechtlicher Defizite

Dass eine wiedergutmachungsrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts in erheblichem Umfang nicht erfolgt ist, ist maßgeblich auch auf verfahrensrechtliche Schwachstellen zurückzuführen. Diese lassen sich aufgrund eingehender Beobachtung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung inzwischen identifizieren. Damit können nun auch die notwendigen gesetzlichen Änderungen benannt werden, die erforderlich sind, um rechtsstaatliche Mängel der bisherigen Entscheidungspraxis nach Möglichkeit zu vermeiden. Die notwendigen Regelungen betreffen vor allem folgende Rechtsfragen:

²⁹ BFH, ZOV 2007, 246 (247 f.).

a) Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlussfristen

Ohne die Beseitigung der derzeit noch geltenden Ausschlussfristen kann eine Rehabilitierung von SED-Unrecht nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr beantragt werden. Das ist nicht sachgerecht, weil es hinreichend viele letztlich auch psychisch geschädigte Opfer des SED-Regimes gibt, die erst nach Jahrzehnten den Mut finden, sich mit dem ihnen angetanen Unrecht auseinanderzusetzen und einen Rehabilitierungsantrag zu stellen. Dies gilt erst recht, soweit rehabilitierungsrechtliche Ansprüche teilweise erst jetzt begründet werden sollen, oder weil erst mit diesem Gesetz eingeführte verfahrensrechtliche Änderungen die Möglichkeiten der Durchsetzung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche verbessern, und weil nach der langen Zeit seit dem Untergang der DDR neue rehabilitierungsrechtliche Anträge nur noch in überschaubarem Umfang gestellt werden. Deshalb sollen die derzeit noch in § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG enthaltenen Antragsfristen ersatzlos gestrichen werden.

Ist eine Rehabilitierung dagegen ausgesprochen, ist es sachgerecht, Fristen für die Beantragung von Folgeansprüchen bestehen zu lassen, um damit sicherzustellen, dass ein eingeleitetes Verfahren auch bezogen auf diese Ansprüche zeitnah abgeschlossen wird. Da die Antragsfrist in § 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG nur Folgeansprüche betrifft, wird sie unverändert belassen.

b) Erweiterung der Antragsberechtigung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Der Rehabilitierungsantrag kann nicht nur von dem Geschädigten und seinen Rechtsnachfolgern, sondern nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 StrRehaG auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Damit soll eine Rehabilitierung selbst in Fällen ermöglicht werden, in denen sich der Geschädigte – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in der Lage sieht, einen Rehabilitierungsantrag in personam zu stellen. In der Rechtspraxis ist diese Regelung praktisch leergelaufen, weil die Staatsanwaltschaften von der Möglichkeit, Rehabilitierungsanträge zu stellen, keinen Gebrauch gemacht haben. Dies hat zwei Gründe: Zum einen erhalten die Staatsanwaltschaften von Amts wegen kaum Kenntnis von noch nicht zur

Rehabilitierung gestellten politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgungsfällen. Zum anderen belegt eine Vielzahl von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, dass sie sich der Tendenz nach nicht als Anwälte der Aufarbeitung der SED-Repression verstehen, sondern immer wieder gar mit rechtsstaatlich fragwürdigen, das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nicht erfassenden Argumenten eine Rehabilitierung zu verhindern suchen.

Deshalb soll die Berechtigung, einen strafrechtlichen Rehabilitierungsantrag zu stellen, auf die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und Opferverbände erweitert und dazu § 7 Abs. 1 Nr. 3 StrRehaG entsprechend ergänzt werden.

c) Ermittlungspflicht der Gerichte

Die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte sind nach § 10 Abs. 1 StrRehaG zwar zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Die Einführung des Ermittlungsgrundsatzes hat der Gesetzgeber nicht nur wegen der Nähe der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren zum Strafrecht, sondern auch deshalb für notwendig gehalten, weil dem Gericht eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Antragsteller zukomme, und weil die besondere Schwierigkeit bestehe, die häufig in fernerer Vergangenheit liegenden Sachverhalte zu ermitteln³⁰.

In der Praxis aber wird der tatsächliche Sachverhalt oft nicht ermittelt. Dafür gibt es diverse Gründe. Eine Ursache sind unzutreffende Rechtsauffassungen der Rehabilitierungsgerichte, etwa wenn sie meinen, an den von den DDR-Organen festgestellten Sachverhalt gebunden zu sein³¹, ohne zu erkennen, dass die irreführende Darstellung des Sachverhalts System hatte und Teil des Unrechtsgeschehens war. Ein anderes Beispiel ist die Ansicht, die Frage, ob ein sachfremder Grund im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG vorliege, sei allein aus

³⁰ Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, BT-Drs. 12/1608, S. 21.

³¹ So etwa KG, ZOV 2013, 62.

den Jugendhilfeakten zu entnehmen³², ohne zu beachten, dass damit das objektiv verübte Unrecht nicht erfasst wird.

Daneben beruht die unzureichende Ermittlung des Sachverhalts auch auf dem Umstand, dass strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren regelmäßig ohne mündliche Erörterung durchgeführt werden. Eine gerichtliche Untersuchung findet aber auch nicht statt, wenn die Gerichte ihre Ermittlungstätigkeit einfach der Staatsanwaltschaft überlassen und ohne eigene Ermittlung auf der Grundlage der von dieser festgestellten Tatsachen entscheiden.

Im Übrigen verlangt der Untersuchungsgrundsatz eigentlich nur, dass die Gerichte einer nicht vorgetragenen Tatsache nur nachgehen müssen, wenn sich ihnen eine weitere Sachverhaltsaufklärung aufdrängt. Da bundesdeutschen Richtern das Unrechtsgeschehen in der DDR in seiner tatsächlichen Dimension oft nicht bekannt ist, endet die gerichtliche Ermittlung schon bald, weil sich das Gericht nicht konkret vorzustellen vermag, was sich in Wirklichkeit abgespielt hat. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn der Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage ist, sein erlebtes Schicksal hinreichend konkret schriftlich vorzutragen. Hinzu kommt, dass die von der DDR hinterlassene Aktenlage oft den unzutreffenden Eindruck zu vermitteln sucht, die Staatsorgane hätten durchaus rechtsstaatlich vertretbar gehandelt, und es sei „alles mit rechten Dingen zugegangen“, damit das tatsächlich verübte Unrecht aber gezielt verschleiert.

Im Ergebnis wiederholt die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte so den bereits bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts zu beobachtenden Fehler bundesdeutscher Gerichte, die das tatsächliche verübte NS-Unrecht nicht als solches erkannt und deshalb oftmals eine Aufarbeitung verweigert haben.

Demzufolge ist vorgesehen, die Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte wesentlich zu erweitern oder zu konkretisieren. Die maßgeblichen Leitlinien dafür sind:

³² So etwa: KG, ZOV 2007, 153; OLG Jena, ZOV 2014, 107.

- Die besondere Förderungspflicht des Gerichts gegenüber dem Antragsteller wird ausdrücklich in den Text des Gesetzes aufgenommen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG).
- Das Gericht wird explizit verpflichtet, auch entfernt liegenden Anhaltspunkten des Unrechtsgeschehens nachzugehen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG). Es kann sich nicht mehr darauf zurückziehen, eine weitere Ermittlung habe sich ihm nicht aufgedrängt.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Akten der DDR-Organe keinen abschließenden Beweis für das tatsächliche Unrechtsgeschehen erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 StrRehaG).
- In § 10 Abs. 3 StrRehaG werden die Pflichten, den Antragsteller über die Verfolgungsakten zu informieren, deutlich erweitert.
- Die Möglichkeiten des Gerichts, einzelne Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zu delegieren, werden in § 10 Abs. 4 StrRehaG klar begrenzt.
- Mit dem neu angefügten § 10 Abs. 5 StrRehaG erhält der Antragsteller ein ausdrückliches Beweisantragsrecht.
- In einem neuen § 10 Abs. 8 StrRehaG wird das Gericht zudem verpflichtet, auch dann zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Unrechtsgeschehen besteht, ohne dass ein vollständiger Beweis dafür erbracht werden konnte.

d) Beweislastregeln in den Fällen der Gesundheitsstörung

In der Praxis hat es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt, die Kausalität zwischen schädigender Maßnahme und Gesundheitsstörung nachzuweisen. Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich dabei auch aus dem diffusen, in der DDR betriebenen Unrecht, das der Zersetzung der Persönlichkeit diene, und das gezielt nur verdeckte, nicht aber offensichtlich erkennbare Gesundheitsstörungen hervorrufen sollte. Dem wird die bislang geltende Beweislastverteilung nicht gerecht.

Um der besonderen, unrechtsimmanenten Beweissituation gerecht zu werden, soll künftig in § 21 Abs. 5 Sätze 3 und 4 StrRehaG und § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4

VwRehaG der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigungsmaßnahme und Gesundheitsstörung gesetzlich vermutet werden, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Diese Vermutung soll nur durch den Nachweis widerlegt werden können, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.

e) Bevorzugte Bearbeitung von Anträgen sozial bedürftiger und betagter Personen

Bereits nach geltendem Recht sollen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte Rehabilitierungsanträge unter den Gesichtspunkten der sozialen Bedürftigkeit und des Lebensalters des Antragstellers bevorzugt bearbeiten. In der Rechtspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte lässt sich freilich nicht feststellen, dass sie diese Soll-Bestimmung des § 11 Abs. 1 StrRehaG beachten. Deshalb ist vorgesehen, § 11 Abs. 1 StrRehaG nicht nur als Soll-Bestimmung, sondern als zwingende verfahrensrechtliche Pflicht der Gerichte auszugestalten. Der Antragsteller erhält zudem das Recht, von dem Gericht entsprechende Auskünfte zu erhalten, um überprüfen zu können, ob es seiner Pflicht zu bevorzugter Bearbeitung auch tatsächlich nachkommt.

In diesem Umfang wird diese Pflicht auch in das verwaltungsrechtliche und das berufliche Rehabilitierungsverfahren übernommen (neuer § 13 Abs. 3, neuer § 16 Abs. 3 VwRehaG, neuer § 25 Abs. 3 BerRehaG).

f) Beschleunigung der Rehabilitierungsverfahren durch Fristvorgaben für Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften

§ 11 Abs. 2 StrRehaG sieht vor, dass den Staatsanwaltschaften vor einer Entscheidung des Rehabilitierungsgerichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dazu setzen ihnen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte oftmals keine Frist und warten mit der weiteren Bearbeitung der Sache, bis eine Stellungnahme vorliegt. Dadurch werden strafrechtliche Verfahren immer wieder unnötig verzögert, zumal eingereichte Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft oft keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn beinhalten, der für die rehabilitierungsrechtliche Entscheidung von

Relevanz sein könnte. Deshalb wird durch eine Neufassung von § 11 Abs. 2 StrRehaG zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehen, dass den Staatsanwaltschaften eine Monatsfrist zur Stellungnahme zu setzen ist, die nur aus wichtigem Grund und nicht nur aus Gründen der allgemeinen Arbeitsbelastung verlängert werden kann.

g) Entscheidung aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Im Gegensatz zum verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren³³ entscheiden die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich ohne mündliche Erörterung. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren der maßgebliche Sachverhalt immer wieder nicht ermittelt und infolgedessen eine Rehabilitierung abgelehnt wurde. Dass ein nur schriftliches Verfahren, mit Ausnahme von Standardfällen der DDR-Strafjustiz, nicht geeignet ist, das tatsächlich verübte SED-Unrecht sachgerecht zu erfassen, hat diverse Gründe: Das Unrechtsgeschehen ist bundesdeutschen Richtern in seiner wirklichen Tragweite oft unbekannt. Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren werden häufig von den Betroffenen selbst betrieben, die nicht übersehen, was konkret vorzutragen ist, um einen strafrechtlichen Rehabilitierungsanspruch zu begründen. Dies ließe sich erst in einer mündlichen Erörterung mit dem Gericht klären. Ohne mündliche Erörterung kann sich das Gericht keinen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen und seiner Glaubwürdigkeit machen. Die in der DDR geführten Akten sind oft unvollständig oder weisen irreführende Inhalte auf, mit denen das verübte Unrecht gezielt verschleiert wurde.

Jedenfalls dann, wenn der Verfolgungssachverhalt zwischen dem Antragsteller und dem Gericht streitig ist, verletzt eine Entscheidung ohne öffentliche Gerichtsverhandlung Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insofern ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine große Anzahl der bislang abgelehnten Rehabilitierungsentscheidungen auf einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK beruht. Deshalb soll der bisherige Grundsatz des § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG, die strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung erfolge regelmäßig ohne

³³ Vgl. § 101 Abs. 1 VwGO.

mündliche Erörterung, durch den Grundsatz ersetzt werden, dass sie auf der Grundlage einer öffentlichen Erörterung zu erfolgen hat. Diese Änderung ist auch deshalb unabweislich, weil die ursprüngliche Begründung, der Verzicht auf eine mündliche Erörterung sei aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich, nach dem erheblichen Rückgang strafrechtlicher Rehabilitierungsanträge nicht mehr tragfähig ist.

Eine Entscheidung ohne mündliche Erörterung soll nur noch möglich sein, wenn das Gericht dem Antrag vollständig entspricht und wenn der Antragsteller beantragt, von einer mündlichen Erörterung abzusehen (neuer § 11 Abs. 4 StrRehaG).

h) Erweiterung des Zugangs zu Bundesgerichten

In Rehabilitierungsverfahren lassen sich nur in sehr beschränktem Umfang Rechtsmittel bei Bundesgerichten einlegen. Die dazu geltenden Regelungen sind im straf- und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren sehr unterschiedlich. So kann der Bundesgerichtshof in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren überhaupt nicht angerufen werden. Statthaft ist nach § 13 Abs. 1 StrRehaG lediglich eine Beschwerde an das Oberlandesgericht. Dieses hat nur dann, wenn es von der Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder Oberlandesgerichts abweichen will, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung der abweichenden Rechtsfrage vorzulegen (§ 13 Abs. 4 StrRehaG). Damit aber hat der Antragsteller keine Möglichkeit, selbst ein Rechtsmittel bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Im verwaltungsgerichtlichen Rehabilitierungsverfahren ist sogar die Berufung nicht statthaft (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG). Der Antragsteller kann nur Revision an das Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn ein Revisionszulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt (§ 16 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG). Deshalb können lediglich eine Grundsatz-, eine Divergenz- und eine Verfahrensrüge eingelegt werden.

Auch diese insgesamt systemwidrigen Regelungen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Rehabilitierungsanträge zu Unrecht abgelehnt wurden, ohne dass die Antragsteller die Möglichkeit hatten, die instanzgerichtliche Entscheidung durch ein Bundesgericht überprüfen zu lassen. Außerdem ist es wiederholt zu voneinander abweichenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte gekommen,

weil diese trotz der Pflicht aus § 13 Abs. 4 StrRehaG eine Vorlage an den Bundesgerichtshof unterlassen. Insofern hängt der Erfolg eines Rehabilitierungsantrages auch davon ab, in welchem Bundesland er zu stellen ist, ohne dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, im Fall einer für ihn ungünstigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts den Bundesgerichtshof anzurufen.

Diese Defizite sollen nun dadurch ausgeglichen werden, dass ein Antragsteller sowohl in straf- als auch in verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren das jeweilige Bundesgericht anrufen kann, wenn ein Zulassungsgrund für die Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 VwGO) vorliegt. Daher soll ein Rechtsmittel zu den Bundesgerichten nicht nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen der Grundsatz-, der Divergenz- oder der Verfahrensrüge vorliegen, sondern auch dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Oberlandesgerichtes oder des Urteils des Verwaltungsgerichts bestehen oder wenn das Rehabilitierungsverfahren besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dazu ist für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren in einem neuen § 13a StrRehaG eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof vorgesehen. Für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren sollen dagegen die Revisionszulassungsgründe in § 16 Abs. 1 VwRehaG entsprechend erweitert werden.

i) Einführung von Zweitanträgen

Aufgrund der Klarstellungen in § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StrRehaG sollen Opfer von Heimeinweisungen rehabilitiert werden, wenn diese nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch sachfremden Zwecken gedient haben, und wenn sie zu einer Unterbringung in einem Spezial- oder einem Durchgangsheim geführt haben. Damit davon auch diejenigen Opfer profitieren, deren Rehabilitierungsanträge bereits bestandskräftig abgelehnt worden sind, soll in einem neuen § 7a StrRehaG die Möglichkeit eines Zweitantrages eingeräumt werden. Anlass dazu besteht zum einen wegen der Rechtskraft des bereits abgelehnten Rehabilitierungsantrages, zum anderen deshalb, weil § 359 StPO keinen Tatbestand der nachträglichen Änderung der Rechtslage enthält.

Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist die Einführung eines Zweitantrages dagegen nicht erforderlich. Zwar ist vorgesehen, die Rechtslage auch bei verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsansprüchen zugunsten des Geschädigten zu ändern. Aufgrund der nachträglichen Änderung der Rechtslage steht ihm aber nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ohnehin ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Rehabilitierungsverfahrens zu.

j) Gerichtszuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren der strafrechtlichen Rehabilitierung

Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren sind unter den in § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO genannten Voraussetzungen wieder aufzunehmen. Dabei ist bis heute unter den Rehabilitierungsgerichten aber nicht geklärt, bei welchem Gericht die Wiederaufnahme zu beantragen ist. Der Streit entzündet sich dabei auch an der Frage, ob und ggf. inwieweit § 15 StrRehaG auch auf § 140a GVG verweist. Wegen dieser weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit kommt es in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen von Wiederaufnahmeverfahren.

Deshalb bestimmt ein neuer § 13b Abs. 2 StrRehaG die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens auch als zuständiges Wiederaufnahmegericht. Dies soll auch gelten, wenn das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren in der Beschwerdeinstanz durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts abgeschlossen wurde. Für diese Regelung spricht, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren jedenfalls zwei Instanzen vorsieht, die erforderlich sind, um möglichst sicherzustellen, dass der der Rehabilitierung zugrunde liegende Sachverhalt ordnungsgemäß ermittelt wird. Dies muss nach Möglichkeit auch im Wiederaufnahmeverfahren gewährleistet werden. Deshalb entspricht diese Regelung der Rechtsprechung der meisten Oberlandesgerichte. Dabei stellt allerdings der von § 15 StrRehaG erfasste § 23 Abs. 1 Satz 1 StPO sicher, dass im Wiederaufnahmeverfahren nicht auch Richter mitwirken, die bereits im Rehabilitierungsverfahren beteiligt waren.

III. Umsetzung des Gesetzentwurfs

Schon der Umfang des Entwurfs zu einem Gesetz zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes macht deutlich, dass bislang keineswegs flächendeckend von einer rechtsstaatlich befriedigenden Aufarbeitung des in SBZ und DDR verübten Unrechts ausgegangen werden kann. Vielmehr bestehen noch erhebliche wiedergutmachungsrechtliche Lücken, die zeitnah aufzuarbeiten sind und dazu entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers benötigen.

Gesetzentwürfe werden üblicherweise von den zuständigen Fachministerien erarbeitet und von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder von Bundestagsfraktionen in den Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung eingebracht. Insofern ist allerdings zu konstatieren, dass die Defizite bei der rechtsstaatlichen Aufarbeitung in den für das Initiativrecht zuständigen Staatsorganen in den vergangenen Jahren nicht mehr hinreichend beobachtet wurden, weshalb von dort praktisch keine Anstrengungen mehr unternommen worden sind, das Rehabilitierungsrecht wegen nachträglich erkannter materieller und formeller Mängel zu reformieren.

Da sich bei einer genaueren Betrachtung des geltenden Rehabilitierungsrechts aber nicht nur einzelne rechtsstaatliche Schwachstellen, die sich durch punktuelle Änderungen des Gesetzes beheben ließen, sondern ein umfangreicher Änderungsbedarf festgestellt wurde, kann es nicht mehr zielführend sein, nur einzelne Forderungen an das Parlament zu stellen. Vielmehr erscheint es notwendig, konkrete Gesetzesänderungen zu entwickeln und deren Notwendigkeit zu begründen. Deshalb habe ich, auch auf der Grundlage einzelner Anregungen der Union der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG), einen vollständigen Gesetzentwurf erstellt³⁴. Er kann zwar professionelle Grundlage für eine weitere Diskussion in den Opferverbänden sein. Vor allem gilt es aber, ihn zeitnah den für das Rehabilitierungsrecht zuständigen Bundesministerien, dem Deutschen Bundestag und einzelnen Abgeordneten zugänglich zu machen, damit dort zeitnah konkrete Überlegungen zu den weiterhin bestehenden Aufgaben des Gesetzgebers

³⁴ Abgedr. in diesem Heft, S. 102 ff.

mit dem Ziel angestellt werden, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben auf den parlamentarischen Weg zu bringen.

Da die Beratung eines derart umfangreichen Gesetzes in Bundestag und Bundesrat erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt, sollen abschließend prioritäre Regelungen genannt werden, die keinen Aufschub dulden und vorab möglichst umgehend in der neuen Legislaturperiode aufgegriffen werden sollten. Insofern ließe sich daran denken, folgende gesetzlichen Änderungen vor dem vollständigen Gesetzesvorhaben zu verabschieden:

- **Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Fristen**³⁵: Schon um den Opfern des SED-Regimes eine baldige wiedergutmachungsrechtliche Perspektive zu geben und ihnen zu signalisieren, dass der Rechtsstaat seine bislang nur lückenhaft erfüllte Aufgabe der Aufarbeitung von SED-Unrecht weiterhin ernst nimmt, sollen die rehabilitierungsrechtlichen Fristen aufgehoben werden.
- **Einführung der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen mündlichen Erörterung in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren**³⁶: Soweit strafrechtliche Rehabilitierungsgerichte nach § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich ohne mündliche Erörterung entscheiden, hat dieses verfahrensrechtliche Defizit maßgeblich dazu beigetragen, dass zahlreiche strafrechtliche Rehabilitierungsanträge zu Unrecht abgelehnt wurden. Zudem kommt die Bundesrepublik Deutschland damit nicht ihrer Pflicht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nach, dass in Gerichtsverfahren auf der Grundlage einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu entscheiden ist. Im Übrigen lassen sich Entscheidungen ohne mündliche Erörterung nicht mehr mit dem Gesichtspunkt der Beschleunigung rechtfertigen, nachdem die Zahl der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren deutlich zurückgegangen ist.
- **Erweiterung der Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte**: Da die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nach den geltenden Regelungen zum Untersuchungsgrundsatz (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG) immer wieder verkennen

³⁵ Änderung von § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG.

³⁶ Änderung von § 11 Abs. 3 StrRehaG.

und sich damit die Defizite der das Unrecht ebenfalls verdrängenden bundesdeutschen Gerichte bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts wiederholen, sind die Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte umgehend zu erweitern und zu konkretisieren. Daher ist es vordringlich, § 10 StrRehaG wie vorgeschlagen zu ändern³⁷.

- **Folgeansprüche bei Vertreibung und Zwangsadoption³⁸**: Das Unrecht der Vertreibung und der Zwangsadoption wiegt so schwer, dass das Fehlen von Folgeansprüchen in besonderer Weise offenkundig ist.
- **Klarstellungen zur Heimeinweisung³⁹**: Da die sachwidrige Zwangsmaßnahme der Heimeinweisung für die Betroffenen immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Lebensgestaltung darstellte, die gesetzliche Anordnung der Rehabilitierung sachwidriger Anordnungen über die Heimeinweisung aufgrund einer rechtlich problematischen Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte aber praktisch leerläuft, sind die gesetzlichen Klarstellungen, Heimeinweisungen seien immer zu rehabilitieren, wenn sie nicht dem Kindeswohl gedient haben oder wenn sie sich auf Spezialkinderheime bezogen haben, vordringlich.
- **Grunderwerbsteuerfreiheit für Flächenerwerbsansprüche von Alteigentümern⁴⁰**: Da der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG kein allgemeines Erwerbsgeschäft, sondern eine besondere Form der Wiedergutmachung darstellt, ist es grundlegend systemwidrig, dass nicht auch dafür die nach § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG für Rückgabeansprüche bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung gilt. Dieses Versehen des Gesetzgebers gilt es vorrangig zu beseitigen, nachdem es der BFH mit formalen, den Wiedergutmachungszweck nicht beachtenden Gründen abgelehnt hat, § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG entsprechend auf den Flächenerwerb anzuwenden.

³⁷ Neufassung von § 10 Abs. 1, Abs. 3 und 4 und Anfügung eines neuen Abs. 5 StrRehaG.

³⁸ Einfügung der neuen §§ 6a bis 6d VwRehaG.

³⁹ Anfügung von § 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StrRehaG.

⁴⁰ Einfügung eines neuen § 3 Abs. 5a AusglLeistG.

Was kommt nach den Fonds?

von Birgitt Neumann-Becker, Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Diese Frage, die mir vom Veranstalter des Kongresses aufgetragen wurde, trägt mir auf, Wirkungen und Nebenwirkungen der Fonds aus meiner Sicht als Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu reflektieren und nach darauf folgenden Möglichkeiten für die Verbesserung der Situation politisch Verfolgter zu fragen.

Zur Ausgangslage

Nicht alle Betroffenen und Personengruppen, die unter Maßnahmen in der SED-Diktatur zu leiden hatten, können Rehabilitierung und Entschädigung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen erhalten und somit zumindest eine Linderung der Folgen erreichen. Auf diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren durch die Bundesregierung Fonds aufgelegt. Dazu gehörten und gehören der Fond für ehemalige Heimkinder, Entschädigungsleistungen nach dem Doping-Opfer-Hilfegesetz sowie die Anerkennungsleistung für deutsche Zwangsarbeiter für ausländische Mächte. Hier wurde aus humanitären Gründen ein Beitrag dazu geleistet, die Folgen der Repression zu mildern. Zuvor waren bereits im Freistaat Sachsen eine Anerkennungsleistung für ehemals verfolgte Schüler und im Freistaat Thüringen für Zwangsausgesiedelte gezahlt worden.

In allen Fällen war die Antragsfrist begrenzt, was dazu führte, dass eine Vielzahl von Personen diese Möglichkeit aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen konnte und dauerhaft davon ausgeschlossen bleiben wird. Eine andere Problematik besteht darin, dass durch eine (nachvollziehbare) Nachweispflicht bzw. Verpflichtung zur Glaubhaftmachung die Betroffenen sich intensiv mit ihrer Lebensgeschichte konfrontieren und auseinandersetzen müssen. Einige begegnen dabei alten Konflikten, Ängsten und Schuldgefühlen und bräuchten dafür eine Unterstützung. Dort wo der Fonds aufhört, beginnt für die Betroffenen häufig erst die Auseinandersetzung.

Außerdem ist zu fragen, wie die Höhe der Anerkennungsleistungen einzuordnen ist und woran sie sich orientiert. So erhalten Dopingopfer und ehemalige Heimkinder einmalige Leistungen in Höhe von bis zu 10.000 €, ehemalige Zwangsarbeiter erhalten eine einmalige Anerkennungsleistung in Höhe von 2.500 €.

Eine nächste Schwierigkeit besteht in den Ausschlusskriterien von Ansprüchen aus den Fonds. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Mensch, der als Jugendlicher im Jugendwerkhof eingesperrt worden ist und dort sexuellen Missbrauch erfahren musste, keine Leistungen aus dem Missbrauchsfond erhalten kann, nachdem er Mittel aus dem Heimkinderfonds erhalten hat. Es sind unterschiedliche Gewalterfahrungen, für die die Gesellschaft Linderung schaffen will. Durch diese Regelungen aber werden neue Erfahrungen von Unklarheit und Ungerechtigkeit gesetzt.

SED-Verfolgte sind Opfer von vorsätzlich ausgeübter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen geworden, stellen jedoch keine einheitliche soziale Gruppe dar. Menschen, die sich dem System bewusst entgegengestellt haben, im Zusammenhang mit der Bürgerrechtsbewegung oder aus der Opposition heraus, erwarten teilweise keine besondere Schuldigkeit bzw. Fürsorge der Gesellschaft. Sie erwarten Anerkennung und Respekt. Sie erwarten auch die Leistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen. Sie kämpfen häufig für die Opfer-Gruppen mit, die Opfer des Systems im Sinne einer Widerfahrnis geworden sind. Diese brauchen häufig mehr Unterstützung und Solidarität der Gesellschaft und fordern dies auch aktiv ein.

Erlittenes Unrecht kann nicht wieder gut gemacht werden. In Haft gestohlene Lebenszeit kann nicht ersetzt werden. Das Vertrauen ins Leben der ehemals jungen Menschen, ihre Unbekümmertheit, ihre Gesundheit können nicht zurückgegeben werden. Gewalterfahrungen können nachträglich nicht harmonisiert werden. Dies muss bei allen Fonds und den Versuchen zur Anerkennung erlittenen Unrechts bedacht werden. Jeder Fond und jede Zuwendung stellt in gewisser Weise eine – wenn auch positive - Bevormundung dar. Insbesondere im Bereich des Heimkinder Fonds wurde versucht, diese Problematik durch Mitspracherecht der Betroffenenbeiräte zu lindern. Dennoch berichteten viele ehemalige Heimkinder davon, dass sie es schwer damit hatten, sich nun - um des Geldes willen - mit ihrer Lebensgeschichte zu offenbaren.

Insgesamt geht es bei den Fonds und bei den Entschädigungsleistungen darum, soziale Härten auszugleichen. Dies ist nötig, weil SED-Verfolgte als langanhaltende Folge heute bei ihren Altersbezügen unter den einst verlorenen Chancen, fehlenden beruflichen Möglichkeiten und verhinderten Aufstiegen leiden. Vielfach haben sie sich mit ihren kleinen Renten eingerichtet, können aber Notlagen und besondere Situationen kaum ausgleichen. Deshalb kommt ein anderer kritischer Vergleichspunkt hinzu: die guten Einkommen und Renten der ehemaligen Funktionsträger und politisch Verantwortlichen des SED-Staates, deren Leben nicht nur ohne selbst erlittene Repressionen und ohne finanzielle berufliche Benachteiligung und damit ohne finanzielle Einbußen verlief, und die für die Repression verantwortlich zeichnen. Sie können geradezu als Einkommensgewinner der friedlichen Revolution bezeichnet werden.

Was kommt nach den Fonds?

Aus dieser fragmentarischen Analyse folgt, dass SED-Verfolgte vor sozialer Marginalisierung geschützt werden müssen, worin sich zugleich auch die Wertschätzung und Anerkennung der Gesellschaft ausdrückt. Dabei gehören für mich Gespräche und Beratungsangebote ganz wichtig dazu. Dazu gehört aber ebenso, dass Opfer bei Bedarf eine spezifische medizinische Behandlung erwarten können. Und es gehört dazu, dass die Gesellschaft Möglichkeiten schafft, angesichts neu zu erkennender Opfergruppen, Härtefälle auszugleichen, ohne jeweils neue bundesgesetzliche Regelungen zu schaffen.

Wie kann dies aussehen? Ich gebe hier ganz konkrete Aspekte aus meiner praktischen Arbeit und Erfahrung als Landesbeauftragte in Sachsen-Anhalt wider:

- a) Aufarbeitung zur weiteren Klärung von Ansprüchen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen ist weiter nötig. In Sachsen-Anhalt ist dies hinsichtlich der zwangseingewiesenen Frauen in geschlossene venerologische Stationen gelungen. Nachdem hier seit 2013 die Aufarbeitung vorangebracht wurde und eine wissenschaftliche medizinethische und historische Aufarbeitung vorgelegt worden ist und sich die Landespolitik dieses Themas angenommen hat, werden seit 2016 betroffene Frauen strafrechtlich rehabilitiert, weil sie Opfer einer rechtsstaatswidrigen freiheitssentziehenden Maßnahme geworden sind. Damit kann diese Opfergruppe Rehabilitierung nach den SED-UnBerG erfahren.

- b) Es braucht kluge Maßnahmen, um die drohende Altersarmut ehemals Verfolgter abzuwenden. Hier könnten nicht Fondslösungen, sondern eher Härtefalllösungen helfen. Dies ist insbesondere für Verfolgte Schüler und Zersetzungsoffer wichtig, die keine sozialen Leistungen erhalten. Hier sollten Möglichkeiten auf Landes- und Bundesebene überprüft werden
- c) Meine Behörde führt jährlich ca. 2.500 Beratungsgespräche durch. Damit ist die Landesbeauftragte Ansprechpartnerin für SED-Verfolgte, die ihre Ansprüche klären wollen und denen wir dabei helfen, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies ist ganz praktische Anerkennung.
- d) Menschen, die durch Menschen verletzt wurden, sind vielfach in ihrem Vertrauen, in ihrer Bindungsfähigkeit und in ihren Kommunikationsmöglichkeiten betroffen. Unsere regelmäßigen Sprechstage antworten auch auf diese Probleme. Sachsen-Anhalt ist ein Flächenland, deshalb finden Sprechstage monatlich in den Regionen des Landes Sachsen-Anhalt statt: in Weißenfels, in Naumburg, Stendal, der Hansestadt Salzwedel, in Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg, Wernigerode, Lutherstadt Eisleben, Magdeburg und Halle statt. Hier finden Betroffene ein offenes Ohr und Zeit, um über ihre Erlebnisse zu sprechen und sie zu verarbeiten. Aufarbeitung und Versöhnung - mit sich selbst und mit anderen - ist bei vielen Betroffenen eine ganz wichtige und persönliche Aufgabe. In den Gesprächen finden Sie dabei Unterstützung.
- e) Infolge dieser Gespräche werden Betroffene bei Bedarf darin unterstützt, medizinische Leistungen oder soziale Angebote in Anspruch zu nehmen. Die soziale Ausgrenzung oder Vereinsamung ehemals Verfolgter soll möglichst durchbrochen werden. Dies gelingt nur durch ganz konkrete Unterstützung.
- f) Seit 2013 bauen wir zusätzlich in Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der Universitätsklinik an einem Netzwerk für psychosoziale Beratung, dem mittlerweile 90 Netzwerkpartner angehören. Dies sind niedergelassene Ärzte, Beratungsstellen, Soziale Dienste, Pfarrerinnen und Pfarrer, Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Diese werden regelmäßig zu

Veranstaltungen und Fortbildungen eingeladen und sind in Krisensituationen ansprechbar. In diesem Kontext können sich insbesondere auch ehemalige Heimkinder an uns wenden, die nach dem Fonds-Antragsverfahren psychosoziale Unterstützung und Begleitung benötigen.

- g) Auf Nachfrage bestätigen viele ehemalige Häftlinge, dass ihre Hausärzte oder Psychiater nicht über ihre Haftschicksale informiert sind. Wir sind in Kontakt mit den Universitätskliniken Magdeburg und Halle(Saale) sowie der Landesärztekammer und haben verschiedene öffentliche Fachveranstaltungen mit ihrer Unterstützung und fachlichen Begleitung durchgeführt. Weiterhin ist eine Fortbildung für Ärzte in Bezug auf gesundheitliche Folgeschäden SED-Verfolgter avisiert. Das Ziel besteht darin, die medizinische Versorgung zu verbessern.
- h) Ein weiterer Punkt ist die kontinuierliche Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Beteiligung der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen. Damit wird deutlich, dass sie einen unverzichtbaren Beitrag für unser demokratisches Gemeinwesen leisten. Es muss weiter darum gehen, dass Zeitzeugengespräche stattfinden und durch Erinnerungszeichen im öffentlichen Raum an die kommunistische Gewaltherrschaft erinnert wird. Die Botschaft der ehemals politisch Verfolgten ist für unsere Wertegemeinschaft wichtig. Dies muss den Verfolgten wiedergespiegelt werden.
- i) Die öffentliche Diskussion über die kommunistische Diktatur und ihre Folgen muss lokal und in der Landes- und Bundespolitik geführt werden. Dabei muss zunehmend auch der Transformationsprozess nach der Friedlichen Revolution mit seinen Chancen und Verwerfungen einbezogen werden.
- j) Die Namen der Opfer der kommunistischen Diktatur müssen sichtbar bleiben. Die Todesopfer in den Speziallagern und an der innerdeutschen Grenze dürfen nicht vergessen werden.

Deshalb ist der Beitrag der Betroffenen zur Aufarbeitung und öffentlichen Diskussion so wichtig, weil er dem Vergessen entgegenwirkt. Umgekehrt muss sich die Gesellschaft durch moralische Anerkennung und soziale Unterstützung zu den Opfern der Diktatur stellen und ihren Einsatz würdigen.

„Zur Zukunft der Häftlingshilfestiftung“

von Eveline Humm, stellv. Geschäftsführerin der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

da uns mitunter der Vorwurf gemacht wird, dass wir in Bonn unserem Tagwerk allzu sehr im Verborgenen und Geheimen nachgehen bzw. die Stiftungsarbeit auch nach fast 50 Jahren immer noch nicht jedem bekannt ist, möchte und muss ich eingangs kurz auf unsere aktuellen Aufgaben eingehen. Ich werde mich - auch mit Blick auf die nahende Kaffeepause - insgesamt kurz fassen, so dass am Ende ggf. noch Zeit für Fragen bleibt:

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist - wie die "Stiftung Aufarbeitung" - eine Bundeseinrichtung, gegründet 1969 und unter Rechtsaufsicht des Bundesinnenministeriums. Anerkannte ehemalige politische Häftlinge erhalten bei uns Unterstützungen in Form von Geldleistungen - im Regelfall abhängig vom Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage. Dies gilt - unter bestimmten Voraussetzungen - auch für deren Hinterbliebene.

Unsere Unterstützungspraxis ruhte bislang gesetzlich auf zwei Säulen: Berechtig nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) sind aktuell die ehemaligen politischen Häftlinge der DDR bzw. SBZ, die weniger als 180 Tage in Gewahrsam waren - bekanntermaßen ist hier seit 2007 die Grenze zum Bezug der sog. "Opferrente" gezogen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen der ehemaligen politischen Häftlinge (Ehegatten, Kinder oder Eltern) bei uns unterstützt - sie stellen sogar mittlerweile den weitaus größten Anteil an den Bewilligungen.

Das zweite "Standbein" unserer Stiftungsarbeit - und damit bin ich in der Gegenwart - ist seit letztem Jahr leider Geschichte:

Originäre Aufgabe der Stiftung war seit ihrer Gründung die Auszahlung von Unterstützungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG). Mit Einführung der Rehabilitierungsgesetze 1993 wurden diese Leistungen fortgeführt, nunmehr aber auf diejenigen Betroffenen beschränkt, die außerhalb des DDR- bzw. SBZ- Gebietes in Gewahrsam geraten sind. Es handelte sich hierbei bekanntermaßen um die

(vorwiegend weiblichen) Betroffenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, also Ost- und Westpreußen, Pommern etc.; daneben fielen hierunter vor allem Volksdeutsche aus Rumänien und Russland.

Der Deutsche Bundestag hatte Ende 2015 eine Änderung des HHG beschlossen, womit diese - zuletzt noch jährlich möglichen - Unterstützungsleistungen der Stiftung beendet und durch eine einmalige Abschlusszahlung ersetzt wurden. Anträge konnten letztmals bis zum 30. Juni 2016 gestellt werden. Der Bund hatte uns hierfür insgesamt rund 13,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Wir waren als Stiftung - ebenso wie die Opferverbände - von den Ministerien sehr früh in dieses Gesetzesvorhaben einbezogen worden und haben uns - verständlicherweise - zunächst mit der Idee einer solchen Abschlussregelung sehr schwer getan:

Für die genannten Betroffenen waren wir die letzte staatliche Einrichtung, die neben Beratung noch mit konkreter finanzieller Hilfe aufwarten konnte, zumal es für diese Opfer nie eine Entschädigung im Wortsinn gab. Die Durchschnittsrente dieser Personengruppe lag bei rund 700 € monatlich. Daneben stand und steht selbstverständlich die große Befürchtung im Raum, dass diese Abschlussregelung nur der erste Schritt zu einer Auflösung der Stiftung und vielleicht zu weiteren Einschnitten auch bei den Hilfen für politische Häftlinge nach dem StrRehaG sein könnte - immerhin geht es hier um den Wegfall von über 4.000 Anträgen pro Jahr, mehr als der Hälfte unserer gesamten Bewilligungen.

Mitarbeiter und Stiftungsgremien konnten sich der geplanten Abschlusszahlung jedoch letztlich durchaus guten Gewissens anschließen, denn sie war unter dem Strich die für die Betroffenen beste Lösung - und nur hierauf kam es letztlich an.

Es ist durchaus heilsam, wenn eine solche Ausnahmesituation dazu führt, einen Schritt zurückzutreten und einmal neu und vertieft über die eigene Arbeit, die Aufgabenstellung, den Sinn zu reflektieren: Eine Einrichtung wie unsere Stiftung kann und darf nie Selbstzweck werden, sondern sie dient - gerade als öffentlich-rechtliche Institution - dem Wohl des Personenkreises, für die sie geschaffen wurde.

Und bei objektiver Betrachtung aller Fakten war die Beendigung der HHG-Leistungen jetzt und in dieser Art und Weise der richtige Weg: Das Durchschnittsalter der Antragsteller lag bei weit über 80 Jahren, die jährlichen Unterstützungssummen waren auf 500 € geschrumpft - Tendenz sinkend - , dazu kaum mehr Spielraum für einzelfallgerechte Entscheidungen. Durch die Abschlusszahlung konnten wir den

Betroffenen mit einmalig 3.000 € eine nicht unerhebliche Summe zur Verfügung stellen, die sie mit großer Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren nicht mehr erhalten hätten. Die Resonanz der ehemaligen Häftlinge war - bei aller Trauer um den Wegfall der Leistungen - bis auf wenige Ausnahmen durchweg positiv und die Zahlung wurde als das wahrgenommen, was sie sein sollte: eine letzte Respektsbekundung vor den Schicksalen und Leistungen dieser Erlebnisgeneration.

Ich erzähle Ihnen das deshalb so ausführlich, meine Damen und Herren, weil sich die Frage nach der Zukunft der Stiftung an diesen Maßstäben wird messen lassen müssen. Wenn dieser Kongress die Frage stellt, wo wir bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts stehen und wie bei allem Erreichten die Perspektiven aussehen, dann kann zumindest die Fortexistenz der Stiftung schlicht nur davon abhängig gemacht werden, ob es für sie noch Bedarf gibt oder genauer: ob die Betroffenen die Stiftung noch in dieser Form brauchen.

Unsere Ansicht hierzu ist - wenig überraschend - eindeutig zustimmend! Nicht nur aus Eigennutz, weil die Mitarbeiter der Stiftung ihrer Aufgabe auch emotional anhängen, sondern weil es aus unserer Sicht weitaus mehr gute Gründe für den Fortbestand gibt als dagegen:

Zunächst ist schlicht festzustellen, dass jährlich weiterhin über 3.700 Betroffene Leistungen nach dem StrRehaG bei uns erhalten und darauf angewiesen sind - Tendenz in den nächsten Jahren sicher steigend. Viele Inhaftierte der 1970-er und 1980er-Jahre werden bald in Rente gehen und ich brauche Ihnen sicher nicht zu erläutern, dass hierunter viele gebrochene, sehr kurze oder schlicht prekäre Erwerbsbiographien zu finden sind. In vielen Fällen kommen diese Menschen mit ihrem aktuellen Arbeitseinkommen "über die Runden" - der erste Rentenbescheid wird jedoch bei nicht wenigen zu eklatanten Einschnitten führen, so dass eine zusätzliche Unterstützung mehr als wünschenswert ist.

Mit großem Interesse - und nicht ganz uneigennützig - beobachten wir daneben natürlich auch das Engagement der UOKG und anderer Verbände, weitere Opfergruppen im StrRehaG zu berücksichtigen, bestehende Regelungen zu verbessern oder für andere besondere Schicksale zu erweitern. Auch über diese Schiene könnte sich ein Zuwachs an Antragstellern für die Stiftung ergeben. So würde die Einbeziehung der nach § 249 StGB (DDR) Verurteilten unzweifelhaft direkten Einfluss auf unsere Antragszahlen haben, noch mehr z.B. die Aufnahme der

in den Ostblockländern zu Unrecht Verurteilten, die bislang allenfalls Geld nach dem HHG erhielten.

Eine elementar wichtige Forderung der UOKG in diesem Zusammenhang unterstützen wir dabei ausdrücklich, nämlich, dass die Möglichkeit der Rehabilitierung endlich entfristet wird. Wir sind als Bundesbehörde zwar zu einer gewissen Neutralität gegenüber dem Gesetzgeber verpflichtet: In diesem Punkt sprechen allerdings alle uns vorliegenden Zahlen und die nicht versiegenden Anfragen zu diesem Thema dafür, dass zumindest die rehabilitierungsrechtliche Aufarbeitung keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Ebenso mit Interesse verfolgen wir den Einsatz für weitere Opfergruppen, seien es bspw. die Zwangsausgesiedelten an der innerdeutschen Grenze oder die verfolgten Schüler. Es wäre für uns als Stiftung natürlich durchaus denkbar, dass das Aufgabenspektrum auch auf weitere Personenkreise ausgeweitet werden kann, zumindest wenn es sachlich eng mit unserer aktuellen Tätigkeit verbunden ist. Wir erhalten zudem viele Anfragen zu sonstigen Leistungen, die wir wegen der aktuellen Rechtslage nicht befriedigen können. Als Beispiele seien hier nur die Fragen nach zinslosen Darlehen oder Sachleistungen genannt, oder auch zusätzliche Hilfen in besonderen Notlagen für Bezieher der Opferrente.

Am fortbestehenden Bedarf an Unterstützungsleistungen und Beratung kann nach unserer Auffassung daher kaum gezweifelt werden. In der Begründung zur HHG-Änderung geht wohl auch der Gesetzgeber von einem grundsätzlichen Fortbestand zumindest der StrRehaG-Leistungen aus, Zitat: *"Mit dem Wegfall der Aufgabe nach dem HHG wird zu prüfen sein, in welchen Strukturen und unter wessen Verantwortung die Leistungsgewährung nach dem StrRehaG zukünftig erfolgen wird."* Im Klartext steht mithin vorrangig zur Debatte, ob es für die Unterstützungsleistungen noch der besonderen Form einer Stiftung bedarf. Auch dieser Punkt ist für uns Mitarbeiter eindeutig zu bejahen:

Eine der vielen Besonderheiten unserer Einrichtung ist nämlich, dass die ehemaligen Häftlinge nicht nur in allen Stiftungs-Gremien vertreten und bspw. beratend tätig sind, sondern dass sie die letzte Entscheidung über jeden konkreten Antrag treffen. Im Stiftungsrat sind Behördenvertreter und politische Häftlinge in gleicher Zahl vertreten, so dass hier nur im Konsens entschieden werden kann.

Die in dieser Form wohl einmalige Einbindung der Opfer in den Verwaltungsprozess hat sich seit Gründung der Stiftung mehr als bewährt, da hiermit eine enorm hohe Akzeptanz der Entscheidungen bei den Betroffenen verbunden ist.

Auch für uns Mitarbeiter in der Geschäftsstelle ist dieses "Hand-in-Hand-Arbeiten" mit den Häftlingen wichtig: Für die Einordnung der Sachverhalte, für einzelfallgerechte Entscheidungen und allgemein für das Verständnis der Schicksale ist es eben von Bedeutung, dass die Mitglieder der Gremien die geschilderten Haftbedingungen aus eigenem Erleben nachvollziehen können. Dies gilt vor allem auch für die weiteren psychischen wie sozialen Auswirkungen einer solchen Haftzeit - von körperlichen Haftschäden ganz zu schweigen. Ein solches Miteinander wäre in einer klassischen Behördenstruktur kaum umzusetzen, wenn nicht sogar unmöglich. Der symbolische Charakter aber, dass der Staat für die politischen Häftlinge eine eigene Behörde vorhält und sie als unterstützungswürdige Gruppe wahrnimmt, ist demgegenüber unbezahlbar.

Meine Damen und Herren, wenn Ihnen dies wie ein Bewerbungsschreiben der Stiftung für den eigenen Fortbestand vorkommen mag, dann ist dies durchaus richtig. Diese Bewerbung erfolgt aber mit der tiefen Überzeugung, dass wir auch weiterhin und am besten in dieser Form etwas für die Betroffenen tun können. Zum Stichwort "Selbstzweck" sei daher nochmals ausdrücklich gesagt: Sollte sich der Gesetzgeber einer ihrer anderen Forderungen anschließen und bspw. die 180-Tage-Grenze aufheben; würde er gar noch die Hinterbliebenen in den Bezug der Opferrente einbeziehen - unser Aufgabe wäre gleich morgen mit dem denkbar bestmöglichen Ende erledigt!

Die unzweifelhaft weiterhin notwendige Aufarbeitung des SED-Unrechts gehört nicht zu unseren Aufgaben im engeren Sinn - wir sind gleichwohl untrennbar mit einer erfolgreichen Aufarbeitung verbunden. Erst das Aufdecken, Öffentlichmachen und Anprangern von systematischem Unrecht führt dazu, dass die Betroffenen in der Gesellschaft als Gruppe sichtbar werden und der Gesetzgeber über Maßnahmen nachdenkt - das können insbesondere soziale Ausgleichsleistungen wie bei der Stiftung oder Entschädigungen anderer Natur sein (siehe Heimkinderfonds).

Nun können wir und Sie uns gegenseitig sehr viel für die Zukunft wünschen, entschieden wird diese Frage bekanntermaßen woanders.

Für eine Auflösung oder tiefgreifende Umstrukturierung der Stiftung wäre eine weitere bundesgesetzliche Änderung notwendig; hier war bereits vor einigen

Monaten abzusehen, dass bis zur Bundestagswahl nichts mehr geschehen wird. Wer mit der hohen Kunst des Stühlerückens und -besetzens nach solchen Wahlen vertraut ist, der wird realistisch auch bis zum Frühling 2018 keine konkreten Aussagen hierzu erwarten dürfen.

Ob und wie es mittelfristig mit unserer Einrichtung weitergeht? Wir wissen es nicht.

Die Stiftung befindet sich derzeit in der gleichen Situation wie die Opferverbände und politischen Häftlinge im Allgemeinen, was in der letzten Ausgabe der "Freiheitsglocke" recht eingängig beschrieben wurde: im politischen Raum und in den Überlegungen, Konzepten und Programmen der Parteien finden Sie - und damit auch wir - offenbar derzeit nicht statt. Es bleibt die vage Hoffnung, dass diese Themen es aber doch noch in einen Koalitionsvertrag schaffen.

Es sind aktuell allenfalls kleinere organisatorische Änderungen absehbar: Da wir nunmehr nur noch für StrRehaG-Leistungen zuständig sind und die Reha-Gesetze in den Geschäftsbereich des Justizministers fallen, steht derzeit in Rede, dass die Rechtsaufsicht über die Stiftung - und damit auch die Finanzierung der Verwaltungskosten - vom Innenminister auf den Justizminister übergeht.

Es gibt zudem eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes, dass die verbliebenen Aufgaben und zumindest Teile des Personals der Stiftung an das zu diesem Bereich gehörende Bundesamt für Justiz (einer Bundesoberbehörde) übertragen werden sollen.

Diese Möglichkeiten werden derzeit zwischen den beteiligten Bundesministerien beratschlagt - auch hier heißt es aber mit Blick auf die Bundestagswahl und die dann gegebenen Mehrheitsverhältnisse, abzuwarten. Mit Frau Margot Jann und Frau Barbara Große sind zwei Ihrer Mitglieder in unserem Stiftungsrat vertreten, die Sie über Neuerungen über unsere Zukunft auf dem Laufenden halten werden.

Will man, meine Damen und Herren, am Himmel die Zeichen der Zeit deuten, dann könnte man durchaus pessimistisch in die Zukunft schauen. Es sind unzweifelhaft in einigen Bereichen Konsolidierungsbemühungen des Bundes zu spüren bzw. allgemein der Wunsch, historische Aufgaben einem Ende zuzuführen. Die HHG-Abschlusszahlung gehört hierzu ebenso wie die aktuelle Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter. Auch die Diskussionen um die Zukunft der BStU kann man hier sicher einordnen. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist im Laufe ihres fast 50jährigen Bestehens so oft aufgelöst worden, dass hierüber schon keine verlässlichen Zahlen mehr zu finden sind. Mit dem Wegfall der HHG-

Leistungen ist ein Ende unser Tätigkeit aber auch so konkret geworden wie noch nie zuvor.

Wie geht man, wie gehen wir mit diesem Schwebestand um? Wir tun weiter das, was für die Betroffenen am besten und wirkungsvollsten ist, nämlich uns in unserem Bereich für Verbesserungen einzusetzen. Erst im Mai hat der Stiftungsrat eine neue Arbeitsanweisung verabschiedet, in der die Einkommensrichtwerte großzügig angepasst wurden, um die letzten Rentenerhöhungen zu kompensieren. Für selbst von Haft Betroffene haben wir durchgesetzt, dass die Unterstützung nicht mehr unter 1.000 € fallen kann. Besonders schwere Schicksale, insbesondere als Jugendliche Inhaftierte, erhalten spürbar bessere Leistungen und vieles mehr.

Das ganze Bündel an Verbesserungen hat gut anderthalb Jahre Vorbereitung und unzählige Gespräche mit Gremien und Ministerien erfordert - die Motivation hierfür bringt man nur auf, wenn man ein Stück weit die vermeintlichen und zu diesem Zeitpunkt schon bekannten "Schrecken" der Zukunft ausblendet und sich auf die Gegenwart besinnt. So werden wir es auch weiter halten und unbeirrt an Verbesserungen arbeiten. Hierzu gehört bspw., dass aus unserer Sicht auch die Unterstützungen der Stiftung pfändungsfrei gestellt werden sollten, wie das bei der Opferrente der Fall ist.

Wir können der UOKG nur raten, es ungeachtet der aktuellen Resonanz und dem vermeintlichen "Standing" im politischen Raum ebenso zu halten: Bleiben Sie am Ball, seien Sie unbequem, setzen sie sich weiter für die Opfer ein - ganz egal, ob es zunächst nur die kleinen Brötchen sind oder doch der große Wurf noch folgt. Die großen Themen der Zeit wie Flüchtlinge, Rente, Diesel und Co. machen die Sorgen und Nöte der von Ihnen vertretenen Personen nicht kleiner und nicht weniger wichtig. Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich für die gute und stets vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren bedanken und wünsche mir, dass dies auch die nächste Zeit - egal in welcher Form - noch lange Bestand haben wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.